

Zugang zu fairen Verfahren einschließlich des Rechts auf Anhörung und Teilnahme an Verfahren

Trainingsmaterial über den Zugang
zur Justiz für Kindermigranten

FAIR-Projekt, April 2018

®Zugang zu fairen Verfahren für Migrantenkinder einschließlich des Rechts auf Anhörung und Teilnahme an Verfahren

© Copyright International Commission of Jurists - European Institutions

April 2018

The FAIR (Fostering Access to Immigrant children's Rights) project has been implemented by the International Commission of Jurists - European Institutions in 2016-2018 and supported by the Rights, Equality and Citizenship (REC) Programme of the European Union and Open Society Foundations.



I. Zugang zu fairen Verfahren für Migrantenkinder einschließlich des Rechts auf Anhörung und Teilnahme an Verfahren

Schulungsunterlagen über den Zugang zum Recht für Migrantenkinder

FAIR-Projekt

April 2018

Inhaltsverzeichnis

- I. Einleitung: Recht auf Anhörung**
- II. Recht auf eine faire Anhörung und Zugang zum Gericht**
- III. Ernennung eines Erziehungsberechtigten**
- IV. Öffentliche Anhörung**
- V. Rechtsbeistand und -vertretung**
- VI. Zugang zu Informationen**
- VII. Recht auf einen Dolmetscher**
- VIII. Der angemessene Zeitrahmen**
- IX. Ordnungsgemäßer Ablauf im Ausweisungsverfahren oder bei der Einreise in ein Land**
- X. Zugang zu einem wirksamen Rechtsbehelf**
 - 1. Allgemeine Grundsätze
 - 2. Zugang zu einem wirksamen Rechtsbehelf im Ausweisungsverfahren, das Recht auf Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung
 - 3. Die Rechte von Kindern, die Opfer von Straftaten geworden sind

FARBKENNZEICHNUNG:

ORANGEFARBENDER KASTEN	VÖLKER- UND EU-RECHT UND NORMEN
GRÜNER KASTEN	UNVERBINDLICHE QUELLEN
ROTER KASTEN	WEITERE INFORMATIONEN UND QUELLEN
TEXT	ICJ ZUSAMMENFASSUNGEN UND ERKLÄRUNGEN

Dieses Schulungsmodul (Teil einer Reihe von Schulungsmaterialien zum Schutz der Rechte von Migrantenkindern) bietet einen Überblick über den Zugang zu Verfahren für Migrantenkinder, einschließlich des Rechts auf Anhörung und Teilnahme an Verfahren.

I. Einleitung: Recht auf Anhörung

Kinder sind die Inhaber von Rechten und haben das Recht, bei jeder sie betreffenden Entscheidung gehört zu werden. Das Recht auf Anhörung ist der Schlüssel zum Zugang eines Kindes zu seinen Rechten und zu fairen Verfahren, damit Entscheidungen im Interesse des Kindes getroffen werden können. Das Recht auf Anhörung wird als einer der vier Grundsätze angesehen, die für die Achtung der Rechte der Kinder im Rahmen der CRC von zentraler Bedeutung sind. Zu diesen Grundsätzen gehören:

1. Der Grundsatz der Nichtdiskriminierung;
2. Das Kindeswohl;
3. Das Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung und
4. Das Recht auf Anhörung und Teilnahme an Verfahren.

Diese Grundsätze sind alle auf Migrantenkinder anzuwenden.

Das Recht, gehört zu werden, muss in jedem Verfahren zur Bestimmung des Status eines Landes oder von Rechten oder die das Kind auf andere Weise betreffen, angewandt werden, einschließlich sowohl zivil- als auch strafrechtliche Verfahren.

Das Recht, gehört zu werden, ist sowohl ein materielles Recht an sich als auch ein notwendiges Recht für die Auslegung und Durchsetzung aller anderen Rechte.

Die Verpflichtung des Staates, das Recht eines Kindes auf Anhörung zu respektieren und zu schützen, bedeutet, dass einem Kind die Möglichkeit und die Mittel gegeben werden müssen, seine Ansichten darzulegen und bei Entscheidungen, die das Kind betreffen, gebührend zu berücksichtigen. Die Ansichten von Kindern sollten bei allen sie betreffenden Entscheidungen berücksichtigt werden, auch wenn das Kind nicht in der Lage ist, sich mündlich zu äußern.

Dieses Recht ist in internationalen Normen wie der UN-Kinderrechtskonvention (CRC) und der EU-Charta der Grundrechte (EU-Charta) verankert.

Um das Recht auf Anhörung wirksam ausüben zu können, haben Kinder das Recht auf Beratung (Zugang zu einem Rechtsanwalt), auf Information, auf Dolmetschen, wenn nötig, und auf andere in diesem Abschnitt näher beschriebene Verfahrensrechte.

Völkerrecht

UN-Kinderrechtskonvention

Artikel 12

1. Die Vertragsstaaten versichern dem Kind, das in der Lage ist, sich seine eigene Meinung zu bilden, das Recht, diese Ansichten in allen das Kind betreffenden Angelegenheiten frei zu äußern, wobei die Ansichten des Kindes entsprechend dem Alter und der Reife des Kindes gebührend berücksichtigt werden.

Diese Schulungsmaterialien zum Zugang zur Justiz für Migrantenkinder wurden im Rahmen des FAIR-Projekts (Förderung des Zugangs zu Einwanderungsrechten für Kinder) entwickelt und umfassen folgende Schulungsmodulare:

0. Grundprinzipien und Definitionen,
- I. Zugang zu fairen Verfahren einschließlich des Rechts auf Anhörung und Teilnahme an Verfahren
- II. Zugang zur Justiz in Haft,
- III. Zugang zur Justiz für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte,
- IV. Zugang zur Justiz beim Schutz ihres Rechts auf Privat- und Familienleben,
- V. Redress through international human rights bodies and mechanisms,
- VI. Praktisches Handbuch für Rechtsanwältinnen bei der Vertretung eines Kindes.

2. Zu diesem Zweck ist dem Kind insbesondere Gelegenheit zu geben, in Gerichts- und Verwaltungsverfahren, die das Kind unmittelbar oder durch einen Vertreter oder ein geeignetes Organ betreffen, in einer Weise gehört zu werden, die mit den Verfahrensregeln des nationalen Rechts vereinbar ist.

Ausschuss für die Rechte des Kindes, Allgemeine Bemerkung Nr. 12: Das Recht des Kindes auf Anhörung, UN-Dok. CRC/C/GC/12 (2009) zum Recht des Kindes auf Anhörung

1. Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention (die Konvention) ist eine einzigartige Bestimmung in einem Menschenrechtsvertrag; er behandelt den rechtlichen und sozialen Status von Kindern, denen es einerseits an der vollen Autonomie der Erwachsenen mangelt, die aber andererseits Gegenstand von Rechten sind. Absatz 1 garantiert jedem Kind, das in der Lage ist, sich seine eigene Meinung zu bilden, das Recht, diese in allen Angelegenheiten, die das Kind betreffen, frei zu äußern, wobei die Ansichten des Kindes entsprechend seinem Alter und seiner Reife gebührend berücksichtigt werden. Absatz 2 besagt insbesondere, dass dem Kind das Recht eingeräumt wird, in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren, die es betreffen, gehört zu werden.

2. Das Recht aller Kinder, gehört und ernst genommen zu werden, ist einer der Grundwerte der Konvention. Der Ausschuss für die Rechte des Kindes (das Komitee) hat Artikel 12 als einen der vier allgemeinen Grundsätze der Konvention identifiziert, wobei die anderen das Recht auf Nichtdiskriminierung, das Recht auf Leben und Entwicklung und die vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls sind, was die Tatsache unterstreicht, dass dieser Artikel nicht nur ein Recht an sich begründet, sondern auch bei der Auslegung und Umsetzung aller anderen Rechte berücksichtigt werden sollte.

[...]

21. Der Ausschuss betont, dass Artikel 12 keine Altersgrenze für das Recht des Kindes, seine Meinung zu äußern, festlegt und die Vertragsstaaten davon abhält, gesetzlich oder in der Praxis Altersgrenzen einzuführen, die das Recht des Kindes auf Anhörung in allen sie betreffenden Angelegenheiten einschränken würden. In diesem Zusammenhang betont der Ausschuss Folgendes:

- Erstens.... die vollständige Umsetzung von Artikel 12 erfordert die Anerkennung und Achtung von nonverbalen Kommunikationsformen wie Spiel, Körpersprache, Mimik, Zeichnen und Malen, durch die sehr kleine Kinder Verständnis, Entscheidungen und Vorlieben zeigen;
- Zweitens ist es nicht notwendig, dass das Kind über umfassende Kenntnisse aller Aspekte der Angelegenheit, die es betrifft, verfügt, sondern dass es über genügend Verständnis verfügt, um in der Lage zu sein, seine eigene Meinung über die Angelegenheit angemessen zu bilden;
- Drittens sind die Vertragsstaaten auch verpflichtet, die Umsetzung dieses Rechts für Kinder sicherzustellen, die Schwierigkeiten haben, sich Gehör zu verschaffen. Beispielsweise sollten Kinder mit Behinderungen mit jeder Art von Kommunikation ausgestattet und in die Lage versetzt werden, ihre Meinung zu äußern. Es müssen auch Anstrengungen unternommen werden, um das Recht auf Meinungsäußerung für Minderheits-, Eingeborenen- und Migrantenkinder und andere Kinder, die nicht die Mehrheitssprache sprechen, anzuerkennen;
- Schließlich müssen sich die Vertragsstaaten der möglichen negativen Folgen einer rücksichtslosen Ausübung dieses Rechts bewusst sein, insbesondere in Fällen, in denen sehr kleine Kinder betroffen sind oder das Kind Opfer einer Straftat, eines sexuellen Missbrauchs, von Gewalt oder anderer Formen der Misshandlung geworden ist. Die Vertragsstaaten müssen alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass das Recht auf Anhörung ausgeübt wird und der volle Schutz des Kindes gewährleistet ist.

34. Ein Kind kann nicht effektiv gehört werden, wenn die Umgebung einschüchternd, feindselig, unsensibel oder unangemessen für sein Alter ist. Die Verfahren müssen sowohl zugänglich als auch kindgerecht sein. Besonderes Augenmerk muss auf die Bereitstellung kinderfreundlicher Informationen, eine angemessene Unterstützung der Selbstvertretung, entsprechend geschultes Personal, die Gestaltung der Gerichtssäle, die Kleidung von Richtern

und Anwälten, Sichtschutz und separate Warteräume gelegt werden.

Rahmenrichtlinien des Ministerkomitees des Europarates zur kinderfreundlichen Justiz, 17. November 2010

44. Die Richter sollten das Recht der Kinder respektieren, in allen sie betreffenden Angelegenheiten gehört zu werden oder zumindest gehört zu werden, wenn man davon ausgeht, dass sie über ein ausreichendes Verständnis der betreffenden Angelegenheiten verfügen. Die zu diesem Zweck verwendeten Mittel sollten an das Verständnis und die Kommunikationsfähigkeit des Kindes angepasst sein und den Umständen des Falles Rechnung tragen. Kinder sollten zu der Art und Weise konsultiert werden, in der sie gehört werden wollen.

45. Die Ansichten und Meinungen des Kindes sollten entsprechend seinem Alter und seiner Reife gebührend berücksichtigt werden.

46. Das Recht, gehört zu werden, ist ein Recht des Kindes, nicht eine Pflicht des Kindes.

47. Es sollte nicht ausgeschlossen werden, dass ein Kind nur aufgrund seines Alters gehört wird. Wenn ein Kind die Initiative ergreift, in einem Fall, der es betrifft, gehört zu werden, sollte der Richter nicht, es sei denn, es liegt im Interesse des Kindes, die Anhörung des Kindes verweigern und seine Ansichten und Meinungen zu Angelegenheiten, die es in diesem Fall betreffen, anhören.

48. Kinder sollten alle notwendigen Informationen darüber erhalten, wie sie das Recht auf Anhörung wirksam nutzen können. Es sollte ihnen jedoch erklärt werden, dass ihr Recht auf Anhörung und Berücksichtigung ihrer Ansichten nicht unbedingt die endgültige Entscheidung bestimmen muss.

49. Urteile und Gerichtsurteile, die Kinder betreffen, sollten ordnungsgemäß begründet und ihnen in einer Sprache erklärt werden, die Kinder verstehen können, insbesondere solche Entscheidungen, bei denen die Ansichten und Meinungen des Kindes nicht befolgt wurden.

Bericht des UN-Hochkommissariats für Menschenrechte über den Zugang zum Recht für Kinder (A/HRC/25/35), 16. Dezember 2013

59. Die Staaten müssen auch dafür sorgen, dass die Ansichten von Kindern, einschließlich Kindern ab dem jüngsten Alter, auch wenn sie sich möglicherweise nicht mündlich äußern können, gebührend berücksichtigt werden. Um eine (Re-)Viktimisierung von Kindern, die an Gerichtsverfahren teilnehmen, zu vermeiden, sollten die Staaten außerdem sicherstellen, dass ihre Privatsphäre und Vertraulichkeit jederzeit gewahrt bleiben. Die Staaten müssen auch dafür sorgen, dass Kinder vor jeder Form von Gewalt geschützt werden, wenn sie mit der Justiz in Berührung kommen.

UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes, Allgemeine Bemerkung Nr. 6: Behandlung unbegleiteter und getrennt lebender Kinder außerhalb ihres Herkunftslandes, UN-Dok. CRC/GC/2005/6, (1. September 2005), Absätze 71-72

71. Die Mindestverfahrensgarantien sollten vorsehen, dass der Antrag von einer für Asyl- und Flüchtlingsfragen voll qualifizierten zuständigen Behörde gestellt wird. Wenn das Alter und die Reife des Kindes es zulassen, sollte die Möglichkeit zu einem persönlichen Gespräch mit einem qualifizierten Beamten gegeben werden, bevor eine endgültige Entscheidung getroffen wird. Wenn das Kind nicht in der Lage ist, direkt mit dem qualifizierten Beamten in einer gemeinsamen Sprache zu kommunizieren, sollte die Hilfe eines qualifizierten Dolmetschers in Anspruch genommen werden. Darüber hinaus sollte das Kind den "Vorteil des Zweifels" erhalten, wenn Glaubwürdigkeitsbedenken in Bezug auf seine Geschichte bestehen und die Möglichkeit besteht, eine formelle Überprüfung der Entscheidung anzufechten.

72. Die Interviews sollten von Vertretern der Flüchtlingsermittlungsbehörde durchgeführt werden, die die besondere Situation unbegleiteter Kinder

berücksichtigen, um die Beurteilung des Flüchtlingsstatus vorzunehmen und ein Verständnis für die Geschichte, Kultur und den Hintergrund des Kindes zu entwickeln. Das Bewertungsverfahren sollte eine Einzelfallprüfung der einzigartigen Kombination von Faktoren umfassen, die von jedem Kind dargestellt werden, einschließlich des persönlichen, familiären und kulturellen Hintergrunds des Kindes. Der Vormund und der gesetzliche Vertreter sollten bei allen Gesprächen anwesend sein.

UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes, [Allgemeine Bemerkung Nr. 14 zum Recht des Kindes auf Berücksichtigung seines Wohls \(Artikel 3 Absatz 1 CRC\)](#), UN Doc. CRC/C/GC/14, (29. Mai 2013) Abs. 43-45

43. Die Beurteilung des Kindeswohls muss die Achtung des Rechts des Kindes auf freie Meinungsäußerung und die gebührende Bedeutung von den genannten Angelegenheiten, die das Kind betreffen, einschließen. Dies wird in der allgemeinen Bemerkung Nr. 12 des Ausschusses deutlich, in dem auch die untrennbaren Zusammenhänge zwischen Artikel 3 Absatz 1 und 12 hervorgehoben werden. Die beiden Artikel haben komplementäre Rollen: der erste zielt darauf ab, das Wohl des Kindes zu verwirklichen, und der zweite stellt die Methodik für die Anhörung der Ansichten des Kindes oder der Kinder und ihre Einbeziehung in alle Angelegenheiten, die das Kind betreffen, einschließlich der Bewertung seiner oder ihrer besten Interessen, zur Verfügung. Artikel 3 Absatz 1 kann nicht korrekt angewandt werden, wenn die Anforderungen des Artikels 12 nicht erfüllt sind. Auch Artikel 3 Absatz 1 stärkt die Funktionalität von Artikel 12, indem er die wesentliche Rolle der Kinder bei allen Entscheidungen, die ihr Leben betreffen, erleichtert.

44. Die sich entwickelnden Fähigkeiten des Kindes (Art. 5) müssen berücksichtigt werden, wenn es um das Wohl des Kindes und sein Recht auf Anhörung geht. Der Ausschuss hat bereits festgestellt, dass je mehr das Kind weiß, erlebt und versteht, desto mehr müssen Eltern, Erziehungsberechtigte oder andere Personen, die rechtlich für es verantwortlich sind, die Leitung und Führung in Mahnungen und Ratschläge und später in einen gleichberechtigten Austausch umwandeln. Mit zunehmender Reife des Kindes werden auch seine Ansichten bei der Beurteilung seines Wohlergehens immer wichtiger. Babys und Kleinkinder haben das gleiche Recht wie alle Kinder, ihre Interessen beurteilen zu lassen, auch wenn sie ihre Meinung nicht äußern können oder sich nicht in der gleichen Weise wie ältere Kinder vertreten können. Die Staaten müssen geeignete Vorkehrungen treffen, gegebenenfalls einschließlich der Vertretung bei der Bewertung ihrer Interessen; das Gleiche gilt für Kinder, die nicht in der Lage oder willens sind, eine Meinung zu äußern.

45. Der Ausschuss erinnert daran, dass Artikel 12 Absatz 2 des Übereinkommens das Recht des Kindes vorsieht, entweder direkt oder durch einen Vertreter in einem ihn betreffenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren gehört zu werden [...].

Die Art und Weise, wie die Ansichten eines Kindes ermittelt/"gehört" werden, kann je nach Alter und Reife des Kindes und den besonderen Umständen des Falles variieren. In manchen Fällen kann es beispielsweise nicht im besten Interesse des Kindes sein, dass ein Kind vor Gericht erscheinen muss - zum Beispiel kann es das Risiko eingehen, das Kind zu traumatisieren. In dieser Hinsicht interpretiert der EGMR das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Artikel 8 der EMRK) nicht so, dass das Kind immer vor Gericht gehört werden muss.

Im besonderen Fall von *'Sahin gegen Deutschland'* (unten) war das Kind zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens jünger als 4 Jahre. Das Gericht hörte Beweise einer Expertin, die mehrere Treffen mit dem Kind durchgeführt hatte und ihre Meinung auf eine sorgfältige Analyse der Meinung des Kindes stützte.

***'Sahin gegen Deutschland'*, EGMR, Antrag Nr. 30943/96, Urteil vom 8. Juli 2003**

73. Zur Frage der Anhörung des Kindes vor Gericht stellt der Gerichtshof fest, dass es in der Regel Sache der nationalen Gerichte ist, die ihnen vorliegenden Beweismittel einschließlich der Mittel zur Feststellung der relevanten Tatsachen zu beurteilen. Es würde zu weit gehen zu sagen, dass inländische Gerichte immer verpflichtet sind, ein Kind vor Gericht in der Frage des Zugangs zu einem nicht sorgeberechtigten Elternteil zu hören, aber diese Frage hängt von den spezifischen Umständen des jeweiligen Falles ab, wobei das Alter und die Reife des betreffenden Kindes gebührend zu berücksichtigen sind.

EU-Recht

Nach EU-Recht sieht Artikel 24 Absatz 1 der EU-Charta der Grundrechte vor, dass Kinder ihre Ansichten frei äußern können und dass diese in Angelegenheiten, die sie betreffen, entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife berücksichtigt werden. Diese Bestimmung ist allgemein anwendbar und nicht auf ein bestimmtes Verfahren beschränkt (FRA, [Handbuch zum europäischen Recht über die Rechte des Kindes](#), S. 41).

Der CJEU interpretierte die Bedeutung dieser Bestimmung in Verbindung mit den Verpflichtungen der Staaten aus der [Verordnung 'Brüssel II bis'](#). Der Gerichtshof weist darauf hin, dass die Anhörung des Kindes, insbesondere dann, wenn die physische Anwesenheit des Kindes vor Gericht erforderlich ist, sich als unangemessen und sogar schädlich für die psychische Gesundheit des Kindes erweisen kann, das häufig Spannungen unter den Eltern ausgesetzt ist, die es beeinträchtigen. Das nationale Gericht muss bei der Beurteilung das Wohl des Kindes berücksichtigen.

EU-Charta der Grundrechte

Artikel 24 Die Rechte des Kindes

1. Kinder haben das Recht auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Sie können ihre Meinung frei äußern. Diese Ansichten werden bei Fragen, die sie betreffen, entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife berücksichtigt.
2. Bei allen Maßnahmen im Zusammenhang mit Kindern, unabhängig davon, ob sie von Behörden oder privaten Einrichtungen ergriffen werden, muss das Wohl des Kindes im Vordergrund stehen.

Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000. ([Brüssel II bis Verordnung](#))

Artikel 11

Rückkehr des Kindes

[...]

2. Bei der Anwendung der Artikel 12 und 13 des Haager Übereinkommens von 1980 wird sichergestellt, dass das Kind während des Verfahrens gehört werden kann, es sei denn, dies erscheint aufgrund seines Alters oder seines Reifegrades unangemessen.

[Joseba Andoni Aguirre Zarraga gegen Simone Pelz](#), CJEU, C-491/10 PPU, Urteil vom 22. Dezember 2010

62. In diesem Zusammenhang ist zunächst festzustellen, dass aus Artikel 24 dieser Charta und aus Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung Nr. 2201/2003 hervorgeht, dass sich diese Bestimmungen nicht auf die Anhörung des Kindes an sich beziehen, sondern darauf, dass das Kind die Möglichkeit hat, gehört zu werden.

63. Erstens ist es in Artikel 24 Absatz 1 der Charta vorgesehen, dass Kinder ihre Meinung frei äußern können und dass die geäußerten Ansichten zu Fragen, die die Kinder betreffen, ausschließlich "in Übereinstimmung mit ihrem Alter und ihrer Reife" berücksichtigt werden, sowie in Artikel 24 Absatz 2 der Charta, dass bei allen Maßnahmen im Zusammenhang mit Kindern das Wohl des Kindes berücksichtigt wird, da diese Interessen dann eine Entscheidung rechtfertigen können, das Kind nicht anzuhören. Zweitens ist in Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung vorgesehen, dass dem Kind die Möglichkeit gegeben wird, gehört zu werden, es sei denn, eine Anhörung wurde aufgrund seines Alters oder seines Reifegrades als unangemessen angesehen.

64. Folglich ist es Sache des Gerichts, über die Rückgabe eines Kindes zu entscheiden, ob eine solche Anhörung angemessen ist, da die Konflikte, die eine Entscheidung über die Vergabe des Sorgerechts an einen der Elternteile und die damit verbundenen Spannungen erforderlich machen, Situationen schaffen, in denen sich die Anhörung des Kindes, insbesondere dann, wenn gegebenenfalls die physische Anwesenheit des Kindes vor dem Gericht erforderlich ist, als unangemessen und sogar schädlich für die psychische Gesundheit des Kindes erweisen kann, das häufig solchen Spannungen ausgesetzt ist und von ihnen beeinträchtigt wird. Daher kann die Anhörung des Kindes zwar ein Recht des Kindes bleiben, sie kann jedoch keine absolute Verpflichtung darstellen, sondern muss gemäß Artikel 24 Absatz 2 der Charta der Grundrechte unter Berücksichtigung dessen beurteilt werden, was im Interesse des Kindes im Einzelfall erforderlich ist.

65. Folglich ist es gemäß Artikel 24 der Charta der Grundrechte und Artikel 42 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung Nr. 2201/2003 nicht notwendig, dass eine Anhörung vor dem Gericht des Herkunftsmitgliedstaats stattfindet, sondern dieses Recht setzt voraus, dass diesem Kind die rechtlichen Verfahren und Bedingungen zur Verfügung gestellt werden, die es ihm ermöglichen, seine Meinung frei zu äußern, und dass diese vom Gericht eingeholt werden.

66. Mit anderen Worten, obwohl Artikel 24 der Charta der Grundrechte und Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung Nr. 2201/2003 nicht vorschreiben, dass das Gericht des Herkunftsmitgliedstaats die Meinung des Kindes in jedem Fall im Wege einer Anhörung einholt und dass dieses Gericht somit einen gewissen Ermessensspielraum behält, bleibt die Tatsache bestehen, dass, wenn dieses Gericht beschließt, das Kind anzuhören, diese Bestimmungen verlangen, dass das Gericht unter Berücksichtigung des Kindeswohls und der Umstände des Einzelfalls alle geeigneten Maßnahmen ergreift, um die Wirksamkeit dieser Bestimmungen zu gewährleisten und dem Kind eine echte und wirksame Möglichkeit zur Meinungsäußerung zu bieten.

II. Recht auf eine faire Anhörung und Zugang zum Gericht

Das innerstaatliche Recht sollte Kindern, die über ausreichende Kenntnisse ihrer Rechte verfügen, gegebenenfalls den Zugang zum Gericht erleichtern.

Kinder müssen in jedem Verfahren vor einem Gericht oder Gerichtshof besonders geschützt werden. Kinder müssen effektiven Zugang zum Gericht haben, um den Schutz ihrer Rechte zu gewährleisten.

Spezifische Rechte gelten nur für Angeklagte, aber vergleichbare Garantien wurden vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Zivilsachen für erforderlich befunden, wenn das Verfahren als "fair" beurteilt werden soll.

In den Fällen '[T. gegen das Vereinigte Königreich](#)' und '[V. gegen das Vereinigte Königreich](#)' entschied das Gericht, dass das Strafverfahren an die Bedürfnisse von Kindern angepasst werden muss. Die Angeklagten T. und V. (beide 10 Jahre alt) wurden des Mordes an einem Zweijährigen angeklagt. Die Jungen wurden drei Wochen lang öffentlich vor einem Erwachsenengericht angehört. Dem Prozess ging eine massive nationale und internationale öffentliche Bekanntheit voraus. Gelegentlich wurde versucht, die Fahrzeuge anzugreifen, in denen die Kinder zum Gericht gebracht wurden. Ein Kind im Alter von 11 Jahren findet die sehr formale Umgebung des Gerichtssaals wahrscheinlich einschüchternd, sei es als Zeuge oder Angeklagter. Die Kinder litten unter posttraumatischen Folgen der Anhörung.

Nach Artikel 6 Absatz 1 müssen die Angeklagten das Recht haben, zu verstehen, was in dem Verfahren geschieht, und eine aktive Rolle bei ihrer Verteidigung zu spielen, zumindest in dem Maße, wie es von einem Kind vernünftigerweise erwartet werden kann. Körperliche Anwesenheit allein würde nicht ausreichen.

Völkerrecht

Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR)

Artikel 14

1. Alle Personen sind vor den Gerichten und Gerichtshöfen gleichberechtigt. Bei der Feststellung einer gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Anklage oder seiner Rechte und Pflichten in einem Rechtsstreit hat jeder das Recht auf eine faire und öffentliche Verhandlung vor einem zuständigen, unabhängigen und unparteiischen Gerichtshof. Die Presse und die Öffentlichkeit können aus Gründen der Moral, der öffentlichen Ordnung (*ordre public*) oder der nationalen Sicherheit in einer demokratischen Gesellschaft oder wenn es das Interesse des Privatlebens der Parteien erfordert, oder soweit es nach Ansicht des Gerichts unter besonderen Umständen, in denen die Öffentlichkeit die Interessen der Justiz beeinträchtigen würde, unbedingt erforderlich ist, ganz oder teilweise von einem Verfahren ausgeschlossen werden; jedes Urteil in einem Strafverfahren oder in einem Rechtsstreit ist jedoch zu veröffentlichen, es sei denn, das Interesse jugendlicher Personen erfordert etwas anderes oder das Verfahren betrifft Ehestreitigkeiten oder die Vormundschaft von Kindern. [...]

d) vor Gericht gestellt zu werden und sich persönlich oder durch Rechtsbeistand seiner Wahl zu verteidigen; über dieses Recht informiert zu werden, wenn er keinen Rechtsbeistand hat; und ihm Rechtsbeistand zu gewähren, in jedem Fall, wenn es die Interessen der Justiz erfordern, und ohne Bezahlung durch ihn in einem solchen Fall, wenn er nicht über ausreichende Mittel verfügt, um zu zahlen;

UN-Kinderrechtskonvention (CRC)

Artikel 40

2. Zu diesem Zweck und unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen der internationalen Übereinkünfte stellen die Vertragsstaaten insbesondere sicher, dass: [...]

b) Jedes Kind, dem ein Verstoß gegen das Strafrecht vorgeworfen oder dessen beschuldigt wird, hat mindestens die folgenden Garantien: [...]

iii) die Angelegenheit unverzüglich von einer zuständigen, unabhängigen und unparteiischen Behörde oder Justizbehörde in einem fairen Verfahren nach dem Gesetz in Gegenwart von Rechtsbeistand oder anderer angemessener Unterstützung und, sofern dies nicht im Interesse des Kindes liegt, insbesondere unter Berücksichtigung seines Alters oder seiner Situation, seiner Eltern oder Erziehungsberechtigten entscheiden zu lassen;

Europäisches Übereinkommen zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention oder EMRK)

Artikel 6 Recht auf ein faires Verfahren

1. Bei der Ermittlung seiner bürgerlichen Rechte und Pflichten oder einer gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Anklage hat jeder das Recht auf eine faire und öffentliche Verhandlung innerhalb einer angemessenen Frist durch einen unabhängigen und unparteiischen Gerichtshof. Das Urteil wird öffentlich verkündet, aber die Presse und die Öffentlichkeit können im Interesse der Moral, der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit in einer demokratischen Gesellschaft ganz oder teilweise von der Verhandlung ausgeschlossen werden, wenn die Interessen von Jugendlichen oder der Schutz des Privatlebens der Parteien dies erfordern, oder soweit dies nach Ansicht des Gerichts unter besonderen Umständen unbedingt erforderlich ist, wenn die Öffentlichkeit die Interessen der Justiz beeinträchtigen würde.

[...]

3. Jeder, der einer Straftat beschuldigt wird, hat folgende Mindestrechte:

[...]

c) sich persönlich oder durch Rechtsbeistand seiner Wahl zu verteidigen oder, wenn er nicht über ausreichende Mittel verfügt, um den Rechtsbeistand zu bezahlen, ihn kostenlos zu erhalten, wenn es die Interessen der Justiz erfordern; [...].

Rahmenrichtlinien des Ministerkomitees des Europarates zur kinderfreundlichen Justiz, 17. November 2010

D. Kinderfreundliche Justiz in Gerichtsverfahren

1. Zugang zum Gericht und zum Gerichtsverfahren

34. Als Träger von Rechten sollten Kinder auf Rechtsmittel zurückgreifen können, um ihre Rechte wirksam auszuüben oder bei Verletzungen ihrer Rechte zu handeln. Das innerstaatliche Recht sollte Kindern, die über ein ausreichendes Verständnis ihrer Rechte verfügen, gegebenenfalls den Zugang zu den Gerichten und die Nutzung von Rechtsmitteln zum Schutz dieser Rechte auf der Grundlage einer angemessenen Rechtsberatung erleichtern.

35. Alle Hindernisse für den Zugang zum Gericht, wie die Kosten des Verfahrens oder der Mangel an Rechtsbeistand, sollten beseitigt werden.

36. Bei bestimmten spezifischen Straftaten an Kindern oder bestimmten Aspekten des Zivil- oder Familienrechts sollte der Zugang zum Gericht gegebenenfalls für einen Zeitraum nach Erreichen der Volljährigkeit des Kindes gewährt werden. Die

Mitgliedstaaten werden aufgefordert, ihre Verjährungsfristen zu überprüfen.

V. gegen das Vereinigte Königreich, EGMR, Antrag Nr. 24888/94, Urteil vom 16. Dezember 1999

88. Das Gericht stellt fest, dass der Prozess der Klägerin über einen Zeitraum von drei Wochen öffentlich vor dem 'Crown Court' stattgefunden hat. Es wurden besondere Maßnahmen im Hinblick auf das junge Alter des Antragstellers und zur Förderung seines Verständnisses des Verfahrens ergriffen: So ließ er sich das Verfahren erklären und wurde vorab in den Gerichtssaal gebracht, und die Verhandlungstermine wurden verkürzt, um die Angeklagten nicht übermäßig zu ermüden. Nichtsdestotrotz müssen die Formalität und der Ritus des 'Crown Court' zuweilen unverständlich und einschüchternd für ein elfjähriges Kind gewesen sein, und es gibt Beweise dafür, dass einige der Änderungen im Gerichtssaal, insbesondere die erhöhte Anklagebank, die den Angeklagten ermöglichen sollte, zu sehen, was vor sich ging, das Unbehagen des Klägers während des Prozesses verstärkt haben, da er sich der Musterung der Presse und der Öffentlichkeit ausgesetzt fühlte. Der Prozess stieß sowohl innerhalb als auch außerhalb des Gerichtssaals auf großes öffentliches Interesse, sodass der Richter in seiner Zusammenfassung auf die Probleme hinwies, die den Zeugen durch das Rampenlicht der Öffentlichkeit verursacht wurden, und die Jury aufforderte, dies bei der Beurteilung ihrer Beweise zu berücksichtigen[...].

89. Es gibt erhebliche psychiatrische Beweise für die Fähigkeit des Antragstellers, an dem Verfahren teilzunehmen. So bezeugte Dr. Susan Bailey während des Prozesses im November 1993, dass er jedes Mal, wenn sie den Antragsteller vor dem Prozess gesehen hatte, untröstlich geweint und nicht in der Lage gewesen war, über die Umstände der Straftat in irgendeiner nützlichen Weise zu sprechen [...]. Dr. Bentovim stellte in seinem Bericht vom September 1993 ebenfalls fest, dass der Antragsteller unter posttraumatischen Auswirkungen litt und es sehr schwierig und bedrückend fand, über die fraglichen Ereignisse nachzudenken oder zu sprechen, was es unmöglich machte, viele dieser Aspekte zu ermitteln. [...] Im Anschluss an den Prozess im Januar 1995 teilte der Kläger Dr. Bentovim mit, dass er Angst davor hatte, vor Gericht angehört zu werden, und dass er sich häufig Sorgen darüber gemacht hatte, was die Leute über ihn denken. Er war nicht in der Lage gewesen, sich auf das Geschehen zu konzentrieren und hatte Zeit damit verbracht, in seinem Kopf zu zählen oder mit seinen Schuhen Formen zu zeichnen. Dr. Bentovim meinte, dass es angesichts der Unreife von V. "sehr zweifelhaft" sei, dass er die Situation verstanden habe und seinen Anwälten informierte Anweisungen geben könne. [...] Der Bericht von Dr. Bailey vom November 1997 beschreibt auch die Versuche des Beschwerdeführers, sich während des Prozesses abzulenken, seine Unfähigkeit, dem Gesagten zuzuhören, und die Bedrängnis, die ihm durch den öffentlichen Charakter des Verfahrens zugefügt wurde [...].

90. Unter diesen Umständen ist der Gerichtshof der Auffassung, dass es für die Zwecke des Artikels 6 Absatz 1 nicht ausreichend war, dass die Klägerin durch qualifizierte und erfahrene Rechtsanwälte vertreten wurde. Dieser Fall unterscheidet sich von dem von Stanford [...], wo das Gericht keine Verletzung feststellte, die sich daraus ergab, dass der Angeklagte einige der Beweise nicht hören konnte, da sein Anwalt, der alles, was gesagt wurde, hören konnte und die Anweisungen seines Mandanten jederzeit befolgen konnte, aus taktischen Gründen beschloss, nicht zu verlangen, dass der Angeklagte näher bei den Zeugen sitzt. Obwohl die gesetzlichen Vertreter der Klägerin, wie die Regierung es ausdrückte, "in flüsternder Entfernung" saßen, ist es höchst unwahrscheinlich, dass sich die Klägerin im angespannten Gerichtssaal und unter öffentlicher Kontrolle ausreichend ungehindert gefühlt hätte, sich während des Prozesses mit ihnen beraten zu haben, oder dass sie aufgrund ihrer Unreife und ihres gestörten Gefühlszustandes auch außerhalb des Gerichtssaals in der Lage gewesen wäre, mit ihren Anwälten zusammenzuarbeiten und ihnen

Informationen zur Verteidigung zu geben.

91. Abschließend stellt das Gericht fest, dass die Klägerin nicht in der Lage war, sich wirksam an dem gegen sie gerichteten Strafverfahren zu beteiligen, so dass ihr eine faire Anhörung unter Verstoß gegen Artikel 6 Absatz 1 verweigert wurde.

III. Ernennung eines Erziehungsberechtigten

Erziehungsberechtigte, oder auch Vormünder genannt, spielen eine wichtige Rolle in verschiedenen Lebenssituationen von Kindern, die unbegleitet oder von ihren Familien getrennt sind oder sich nicht auf den Schutz seitens ihrer Eltern/Betreuer verlassen können.

Jedes unbegleitete oder getrennte Kind sollte so bald wie möglich einen Vormund haben. Die Staaten sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass es dafür den notwendigen rechtlichen Rahmen gibt. Die Erziehungsberechtigten müssen eine angemessene fachliche Schulung erhalten haben und weiterhin erhalten.

Der Vormund hat eine zusätzliche Funktion, er ersetzt aber nicht die Figur eines Anwaltes.

Der Vormund spielt eine zentrale Rolle bei der Sicherstellung des Zugangs zu Rechtsbeistand für unbegleitete Kinder oder bei der Unterstützung des Kindes bei der Suche nach einem Berater.

Der Vormund gilt als unabhängige Person, die das Wohl des Kindes wahrt und in diesem Sinne die eingeschränkte Rechtsfähigkeit des Kindes, wenn nötig, in gleicher Weise ergänzt wie die Eltern.

Der Vormund unterscheidet sich von einem qualifizierten Rechtsanwalt oder einem anderen Rechtsanwalt, der Rechtsbeistand leistet, im Namen des Kindes spricht und es in schriftlichen Erklärungen und persönlich vor Verwaltungs- und Justizbehörden in Straf-, Migrations- oder anderen im nationalen Recht vorgesehenen Gerichtsverfahren vertritt.

Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, Vormundschaft für Kinder ohne elterliche Fürsorge, Ein Handbuch zur Stärkung der Vormundschaftssysteme für die besonderen Bedürfnisse von Kindern, die Opfer von Menschenhandel sind, 2014

Völkerrecht

Ausschuss für die Rechte des Kindes, [Allgemeine Bemerkung Nr. 6: Behandlung unbegleiteter und getrennt lebender Kinder außerhalb ihres Herkunftslandes Absatz 21, 33, 69](#)

21. Nachfolgende Schritte, wie z.B. die schnellstmögliche Ernennung eines kompetenten Vormunds, dienen als wichtiger verfahrenstechnischer Schutz, um die Wahrung der Interessen eines unbegleiteten oder getrennten Kindes zu gewährleisten. Daher sollte ein solches Kind erst nach der Ernennung eines Vormunds in ein Asyl- oder sonstiges Verfahren überwiesen werden. In Fällen, in denen getrennte oder unbegleitete Kinder in ein Asylverfahren oder ein anderes Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren verwiesen werden, sollte ihnen neben einem Vormund auch ein gesetzlicher Vertreter zur Seite gestellt werden.

Ernennung eines Vormunds oder Beraters und gesetzlichen Vertreters (Artikel 18 Absatz 2 und Artikel 20 Absatz 1)

33. Die Staaten sind verpflichtet, den rechtlichen Rahmen zu schaffen und die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um eine angemessene Vertretung der Interessen eines unbegleiteten oder getrennten Kindes zu gewährleisten. Daher sollten die Staaten einen Vormund oder Berater benennen, sobald das unbegleitete oder getrennte Kind identifiziert ist, und solche Vormundschaftsregelungen

beibehalten, bis das Kind entweder die Volljährigkeit erreicht hat oder das Gebiet und/oder die Gerichtsbarkeit des Staates im Einklang mit dem Übereinkommen und anderen internationalen Verpflichtungen endgültig verlassen hat. Der Vormund ist zu konsultieren und über alle Maßnahmen in Bezug auf das Kind zu informieren. Der Vormund sollte die Autorität haben, bei allen Planungs- und Entscheidungsprozessen anwesend zu sein, einschließlich Einwanderungs- und Berufungsverhandlungen, Pflegemaßnahmen und allen Bemühungen um eine dauerhafte Lösung. Der Vormund oder Berater sollte über die erforderlichen Fachkenntnisse im Bereich der Kinderbetreuung verfügen, um sicherzustellen, dass die Interessen des Kindes gewahrt werden und dass die rechtlichen, sozialen, gesundheitlichen, psychologischen, materiellen und erzieherischen Bedürfnisse des Kindes angemessen abgedeckt werden, unter anderem durch den Vormund, der als Bindeglied zwischen dem Kind und den bestehenden Fachstellen/Personen fungiert, die das für das Kind erforderliche Kontinuum der Betreuung gewährleisten. Agenturen oder Einzelpersonen, deren Interessen möglicherweise im Widerspruch zu denen des Kindes stehen könnten, sollten keinen Anspruch auf Vormundschaft haben. Beispielsweise sollten nicht mit dem Kind verwandte Erwachsene, deren primäre Beziehung zum Kind die eines Arbeitgebers ist, von der Vormundschaft ausgeschlossen werden.

69. Ein asylsuchendes Kind sollte von einem Erwachsenen vertreten werden, der mit dem Hintergrund des Kindes vertraut ist und in der Lage ist, seine Interessen zu vertreten (siehe Abschnitt V (b), "Ernennung eines Vormunds oder Beraters oder gesetzlichen Vertreters"). Das unbegleitete oder getrennt lebende Kind sollte in jedem Fall kostenlos Zugang zu einem qualifizierten Rechtsvertreter erhalten, auch wenn der Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach den üblichen Verfahren für Erwachsene bearbeitet wird.

EU-Recht

ERSTE RICHTLINIE 2004/83/EG DES RATES vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und den Inhalt des gewährten Schutzes ([EU-Qualificationsrichtlinie](#))

Artikel 31

1. Die Mitgliedstaaten treffen so bald wie möglich nach der Gewährung des internationalen Schutzes die erforderlichen Maßnahmen, um die Vertretung unbegleiteter Minderjähriger durch einen gesetzlichen Vormund oder erforderlichenfalls durch eine für die Betreuung und das Wohlergehen Minderjähriger zuständige Organisation oder durch eine andere geeignete Vertretung, auch auf der Grundlage von Rechtsvorschriften oder Gerichtsbeschlüssen, sicherzustellen.
2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Bedürfnisse des Minderjährigen bei der Durchführung dieser Richtlinie durch den bestellten Vormund oder Vertreter gebührend berücksichtigt werden. Die zuständigen Behörden nehmen regelmäßig Bewertungen vor.
3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass auch unbegleitete Minderjährige untergebracht werden entweder:
 - a) mit erwachsenen Verwandten; oder
 - b) bei einer Pflegefamilie oder
 - c) in Zentren, die auf die Unterbringung von Minderjährigen spezialisiert sind oder
 - d) in anderen für Minderjährige geeigneten Unterkünften.

In diesem Zusammenhang werden die Ansichten des Kindes entsprechend seinem Alter und seinem Reifegrad berücksichtigt.

4. Die Geschwister werden so weit wie möglich unter Berücksichtigung der

Interessen des Minderjährigen, insbesondere seines Alters und seines Reifegrades, zusammengehalten. Der Wohnsitzwechsel unbegleiteter Minderjähriger ist auf ein Minimum beschränkt.

5. Wird einem unbegleiteten Minderjährigen internationaler Schutz gewährt und hat die Rückverfolgung seiner Familienangehörigen noch nicht begonnen, so sollen die Mitgliedstaaten so bald wie möglich nach der Gewährung des internationalen Schutzes unter Wahrung der Interessen des Minderjährigen damit beginnen. Hat die Rückverfolgung bereits begonnen, so setzen die Mitgliedstaaten den Rückverfolgungsprozess gegebenenfalls fort. In Fällen, in denen das Leben oder die Unversehrtheit des Minderjährigen oder seiner nahen Verwandten gefährdet sein kann, insbesondere wenn sie im Herkunftsland geblieben sind, ist darauf zu achten, dass die Erhebung, Verarbeitung und Weitergabe von Informationen über diese Personen vertraulich erfolgt.

6. Diejenigen, die mit unbegleiteten Minderjährigen arbeiten, müssen eine angemessene Schulung in Bezug auf ihre Bedürfnisse erhalten haben und weiterhin erhalten.

Die [Richtlinie über Asylverfahren](#) (Artikel 2 Buchstabe n) und die [Richtlinie über die Aufnahmebedingungen](#) (Artikel 2 Buchstabe j) sehen folgende Definition eines gesetzlichen Vertreters vor:

Eine Person oder Organisation, die von den zuständigen Stellen benannt wird, um einen unbegleiteten Minderjährigen in den in dieser Richtlinie vorgesehenen Verfahren zu unterstützen und zu vertreten, um das Wohl des Kindes zu gewährleisten und gegebenenfalls die Rechtsfähigkeit des Minderjährigen auszuüben. Wird eine Organisation als Vertreter benannt, so benennt sie eine Person, die für die Wahrnehmung der Aufgaben des Vertreters gegenüber dem unbegleiteten Minderjährigen gemäß dieser Richtlinie verantwortlich ist.

[Richtlinie 2011/36/EU](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Vorbeugung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates (EU-Richtlinie zur Bekämpfung des Menschenhandels)

Artikel 15 Schutz von Kindern, die Opfer von Menschenhandel sind, bei strafrechtlichen Ermittlungen und Verfahren

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die zuständigen Behörden bei strafrechtlichen Ermittlungen und Verfahren im Einklang mit der Rolle des Opfers in der jeweiligen Justiz einen Vertreter für ein Kind, das Opfer des Menschenhandels ist, benennen, wenn die Inhaber der elterlichen Verantwortung aufgrund eines Interessenkonflikts zwischen ihnen und dem Opfer des Kindes nach nationalem Recht von der Vertretung des Kindes ausgeschlossen sind.

IV. Öffentliche Anhörung

Grundsätzlich sollte jeder das Recht auf eine faire und öffentliche Anhörung durch einen zuständigen, unabhängigen und unparteiischen Gerichtshof haben, und die Urteile sollten öffentlich gefällt werden, um die Transparenz zu gewährleisten. Dies gehört zum Grundsatz des Rechts auf Anhörung.

Das Wohl des Kindes muss immer im Vordergrund stehen. Die Gerichte sind befugt, die Öffentlichkeit aus bestimmten Gründen ganz oder teilweise auszuschließen, insbesondere im Hinblick auf das Recht des Kindes auf Privatsphäre und den Grundsatz des Kindeswohls.

Auch in Fällen, in denen die Öffentlichkeit von der Verhandlung ausgeschlossen ist, muss das Urteil einschließlich der wesentlichen Feststellungen, Beweismittel und rechtlichen Argumente veröffentlicht werden, es sei denn, das Interesse von Jugendlichen erfordert etwas anderes oder das Verfahren betrifft Ehestreitigkeiten oder die Vormundschaft von Kindern.

Völkerrecht

Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR)

Artikel 14

1. Alle Personen sind vor den Gerichten und Gerichtshöfen gleichberechtigt. Bei der Feststellung einer gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Anklage oder seiner Rechte und Pflichten in einem Rechtsstreit hat jeder das Recht auf eine faire und öffentliche Verhandlung vor einem zuständigen, unabhängigen und unparteiischen Gerichtshof. Die Presse und die Öffentlichkeit können aus Gründen der Moral, der öffentlichen Ordnung (*ordre public*) oder der nationalen Sicherheit in einer demokratischen Gesellschaft oder wenn es das Interesse des Privatlebens der Parteien erfordert, oder soweit es nach Ansicht des Gerichts unter besonderen Umständen, in denen die Öffentlichkeit die Interessen der Justiz beeinträchtigen würde, unbedingt erforderlich ist, ganz oder teilweise von einem Verfahren ausgeschlossen werden; jedes Urteil in einem Strafprozess oder in einem Gerichtsverfahren wird jedoch veröffentlicht, außer wenn das Interesse jugendlicher Personen es sonst erfordert oder das Verfahren Ehestreitigkeiten oder die Vormundschaft von Kindern betrifft.

UN-Kinderrechtskonvention (CRC)

Artikel 12

1. Die Vertragsstaaten versichern dem Kind, das in der Lage ist, sich seine eigene Meinung zu bilden, das Recht, diese Ansichten in allen das Kind betreffenden Angelegenheiten frei zu äußern, wobei die Ansichten des Kindes entsprechend dem Alter und der Reife des Kindes gebührend berücksichtigt werden.

2. Zu diesem Zweck ist dem Kind insbesondere Gelegenheit zu geben, in Gerichts- und Verwaltungsverfahren, die das Kind unmittelbar oder durch einen Vertreter oder ein geeignetes Organ betreffen, in einer Weise gehört zu werden, die mit den Verfahrensregeln des nationalen Rechts vereinbar ist.

Artikel 40

2. Zu diesem Zweck und unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen der internationalen Übereinkünfte stellen die Vertragsstaaten insbesondere sicher, dass:

[...]

(b) Jedes Kind, dem ein Verstoß gegen das Strafrecht vorgeworfen oder dessen beschuldigt wird, mindestens die folgenden Garantien hat: [...]

iii) die Angelegenheit unverzüglich von einer zuständigen, unabhängigen und unparteiischen Behörde oder Justizbehörde in einem fairen Verfahren nach dem Gesetz in Gegenwart von Rechtsbeistand oder anderer angemessener Unterstützung und, sofern dies nicht als nicht im Interesse des Kindes liegt, insbesondere unter Berücksichtigung seines Alters oder seiner Situation, seiner Eltern oder Erziehungsberechtigten entscheiden zu lassen.

Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK)

Artikel 6 Recht auf ein faires Verfahren

1. Bei der Feststellung seiner bürgerlichen Rechte und Pflichten oder einer gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Anklage hat jeder das Recht auf eine **faire und öffentliche Verhandlung** innerhalb einer angemessenen Frist durch ein unabhängiges und unparteiisches Gericht. Das Urteil wird **öffentlich verkündet**, aber die Presse und die Öffentlichkeit können im Interesse der Moral, der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit in einer demokratischen Gesellschaft ganz oder teilweise von der Verhandlung ausgeschlossen werden, wenn die Interessen von Jugendlichen oder der Schutz des Privatlebens der Parteien dies erfordern, oder soweit dies nach Ansicht des Gerichts unter besonderen Umständen unbedingt erforderlich ist, wenn die Öffentlichkeit die Interessen der Justiz beeinträchtigen würde.

UN-Menschenrechtsausschuss, Allgemeine Bemerkung Nr. 32, zu Artikel 14 des ICCPR, Recht auf Gleichheit vor Gerichten und Gerichtshöfen und auf ein faires Verfahren, UN Dok. CCPR/C/GC/32 (2007)

28. Alle Prozesse in Strafsachen oder im Zusammenhang mit einer Klage müssen grundsätzlich mündlich und öffentlich geführt werden. Die Öffentlichkeit der Anhörungen gewährleistet die Transparenz des Verfahrens und damit einen wichtigen Schutz der Interessen des Einzelnen und der Gesellschaft insgesamt. Die Gerichte müssen der Öffentlichkeit Informationen über Zeitpunkt und Ort der mündlichen Verhandlung zur Verfügung stellen und angemessene Möglichkeiten für die Teilnahme der interessierten Öffentlichkeit innerhalb angemessener Grenzen vorsehen, wobei unter anderem das mögliche Interesse an dem Fall und die Dauer der mündlichen Verhandlung zu berücksichtigen sind. Das Erfordernis einer öffentlichen Anhörung gilt nicht notwendigerweise für alle Rechtsmittelverfahren, die auf der Grundlage schriftlicher Präsentationen oder vorgerichtlicher Entscheidungen von Staatsanwälten und anderen Behörden stattfinden können.

29. Artikel 14 Absatz 1 erkennt an, dass die Gerichte befugt sind, die Öffentlichkeit ganz oder teilweise aus Gründen der Moral, der öffentlichen Ordnung (ordre public) oder der nationalen Sicherheit in einer demokratischen Gesellschaft auszuschließen, oder wenn das Interesse des Privatlebens der Parteien dies erfordert, oder in dem Umfang, der nach Ansicht des Gerichts unter besonderen Umständen, in denen die Öffentlichkeit den Interessen der Justiz schaden würde, unbedingt erforderlich ist. Abgesehen von diesen außergewöhnlichen Umständen muss eine Anhörung für die breite Öffentlichkeit, einschließlich der Medien, zugänglich sein und darf beispielsweise nicht auf eine bestimmte Personengruppe beschränkt sein. Auch in

Fällen, in denen die Öffentlichkeit von der Verhandlung ausgeschlossen ist, muss das Urteil einschließlich der wesentlichen Feststellungen, Beweismittel und rechtlichen Argumente veröffentlicht werden, es sei denn, das Interesse von Jugendlichen erfordert etwas anderes, oder das Verfahren betrifft Ehestreitigkeiten oder die Vormundschaft von Kindern.

B. und P. gegen das Vereinigte Königreich, EGMR, Antrag Nr. 36337/97 und 35974/97, Urteil vom 24. April 2001

37. das Erfordernis, eine öffentliche Anhörung durchzuführen, unterliegt Ausnahmen. Dies geht aus dem Text des Artikels 6 § 1 selbst hervor, der die Bedingung enthält, dass "die Presse und die Öffentlichkeit von der Verhandlung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden können, wenn die Interessen von Jugendlichen oder das Privatleben der Parteien dies erfordern, oder soweit dies nach Ansicht des Gerichts unter besonderen Umständen, in denen die Öffentlichkeit die Interessen der Justiz beeinträchtigen würde, unbedingt erforderlich ist". [...]

38. Das Verfahren, das die anwesenden Antragsteller öffentlich durchführen wollten, betraf den Wohnsitz des Sohnes eines jeden Mannes nach der Scheidung oder Trennung der Eltern. Das Gericht ist der Auffassung, dass solche Verfahren hervorragende Beispiele für Fälle sind, in denen der Ausschluss von Presse und Öffentlichkeit gerechtfertigt sein kann, um die Privatsphäre des Kindes und der Parteien zu schützen und die Interessen der Justiz nicht zu beeinträchtigen. Damit sich der entscheidende Richter ein möglichst vollständiges und genaues Bild von den Vor- und Nachteilen der verschiedenen Aufenthalts- und Kontaktmöglichkeiten des Kindes machen kann, ist es wichtig, dass sich die Eltern und andere Zeugen in der Lage fühlen, sich zu sehr persönlichen Themen offen und ohne Angst vor öffentlicher Neugier oder Bemerkungen zu äußern.
[...]

47. Der Gerichtshof merkt an, dass jeder, der ein Interesse nachweisen kann, den vollständigen Wortlaut der Verfügungen und/oder Urteile der Gerichte erster Instanz in Fällen, in denen ein Kind seinen Wohnsitz hat, einsehen oder erhalten kann, und dass die Urteile des Berufungsgerichts und der Gerichte erster Instanz in Fällen von besonderem Interesse regelmäßig veröffentlicht werden, so dass die Öffentlichkeit die Art und Weise, in der die Gerichte im Allgemeinen an solche Fälle herangehen, und die bei ihrer Entscheidung angewandten Grundsätze prüfen kann. Es ist in diesem Zusammenhang bemerkenswert, dass der erste Antragsteller trotz seines Wunsches, Informationen über seinen Sohn mit den Großeltern des Kindes zu teilen, nie einen Antrag auf Anwesenheit der Großeltern beim Bezirksgericht oder auf Erlaubnis, ihnen das Aufenthaltsurteil mitzuteilen, gestellt hat.

48. In Anbetracht der Art des Verfahrens und der durch das nationale Recht angewandten Form der Publizität ist der Gerichtshof der Auffassung, dass eine wörtliche Auslegung der Bestimmungen des Artikels 6 § 1 über die Verkündung von Urteilen nicht nur für die Zwecke der öffentlichen Kontrolle unnötig wäre, sondern sogar das vorrangige Ziel des Artikels 6 § 1, nämlich die Gewährleistung einer fairen Anhörung, vereiteln könnte (vgl. sinngemäß Sutter, oben zitiert, S. 14, § 34).

49. Der Gerichtshof kommt daher zu dem Ergebnis, dass die Konvention nicht verlangt, dass die Wohnsitzurteile in den vorliegenden Rechtssachen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, und dass diesbezüglich kein Verstoß gegen Artikel 6 § 1 vorliegt.

Moser gegen Österreich, EGMR, Antrag Nr. 12643/02, Urteil vom 21. September 2006

97. [...] Der vorliegende Fall betrifft die Übertragung des Sorgerechts für den Sohn

des Erstantragstellers auf eine öffentliche Einrichtung, nämlich das Jugendamt, und damit die Ablehnung einer Person gegenüber dem Staat. Der Gerichtshof ist der Auffassung, dass in diesem Bereich die Gründe für den Ausschluss einer Rechtssache von der öffentlichen Kontrolle sorgfältig geprüft werden müssen. Dies war im vorliegenden Fall nicht so, da das Gesetz zu diesem Thema schweigt und die Gerichte einfach einer seit langem etablierten Praxis folgten, Anhörungen unter Ausschluss der Besonderheiten des Falles abzuhalten.

[...]

102. Es ist unbestritten, dass keine der Entscheidungen der Gerichte öffentlich verkündet wurde. Es bleibt daher zu prüfen, ob die Publizität mit anderen Mitteln ausreichend sichergestellt wurde [...].

103. Der Gerichtshof merkt an, dass in der vorliegenden Rechtssache, in der der Verzicht auf eine öffentliche Anhörung unter den gegebenen Umständen nicht gerechtfertigt war, die Mittel zur Veröffentlichung der Entscheidungen, nämlich die Gewährung des Zugangs zu den Akten und die Veröffentlichung von Entscheidungen von besonderem Interesse, vor allem der Berufungsgerichte oder des Obersten Gerichtshofs, nicht ausreichen, um den Anforderungen des Artikels 6 § 1 zu entsprechen.

104. Folglich wurde gegen Artikel 6 verstoßen, weil die Entscheidungen der Gerichte nicht öffentlich verkündet wurden.

V. Rechtsbeistand und -vertretung

Rechtsanwälte spielen eine entscheidende Rolle bei der Gewährleistung der Achtung, des Schutzes und des Zugangs zu den Rechten aller Personen, insbesondere bei Kindern. Die Verfügbarkeit von Rechtsbeistand entscheidet oft darüber, ob eine Person Zugang zu den entsprechenden Verfahren hat oder nicht.

Ein Anwalt, der ein Kind vertritt, erklärt dem Kind seine Rechte, die Verfahren und sorgt dafür, dass seine Ansichten gehört und gebührend berücksichtigt werden. Deshalb müssen Rechtsanwälte speziell für die Rechte des Kindes und die Arbeit mit Kindern geschult werden.

Kinder sollten Zugang zu Prozesskostenhilfe haben, damit sie kostenlos Rechtsbeistand erhalten können. Das Wohl des Kindes sollte bei allen Rechtshilfeentscheidungen, die Kinder betreffen, im Vordergrund stehen. Kinder, die inhaftiert sind, sollten Rechtsbeistand erhalten. Die Rechtshilfe für Kinder sollte zugänglich, altersgerecht, multidisziplinär, wirksam und auf die spezifischen rechtlichen und sozialen Bedürfnisse von Kindern abgestimmt sein. Die Staaten sollten, wo und wann immer möglich, aktive Schritte unternehmen, um sicherzustellen, dass weibliche Anwälte für die Vertretung von Mädchen zur Verfügung stehen.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte stellte fest, dass die Befragung eines 15-Jährigen ohne seinen Anwalt und das Versäumnis des Staates, dem Anwalt in der Anfangsphase des Verfahrens Zugang zu seinem Mandanten zu gewähren, das Recht des Jungen auf eine faire Anhörung verletzte; aufgrund seines Alters wäre es nicht angemessen gewesen, schlicht zu erwarten, dass der Junge von seinem Recht auf Rechtsbeistand erfährt oder die Folgen eines Versäumnisses versteht (EGMR *Panovits gegen Zypern* (4268/04), (2008) Absatz 84; *Salduz gegen die Türkei* (36391/02), Große Kammer des Europäischen Gerichtshofs (2008) Absatz 60 und 63). Das Gericht stellte ferner fest, dass das "offenkundige Versäumnis" des Rechtsanwalts eines Kindes, ihn angemessen zu vertreten, zusammen mit Faktoren wie dem Alter des Kindes und der Schwere der Anklage, das Gericht zu der Auffassung veranlasst hätte, dass die Klägerin dringend eine angemessene Rechtsvertretung benötigt hätte (*Güveç gegen die Türkei* (70337/01), Europäischer Gerichtshof (2009) Absatz 131).

Internationale Normen

UN-Kinderrechtskonvention

Artikel 37

Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass: [...]

d) Jedes Kind, das seiner Freiheit beraubt ist, das Recht auf sofortigen Zugang zu rechtlicher und sonstiger angemessener Unterstützung hat, sowie das Recht, die Rechtmäßigkeit der Freiheitsberaubung vor einem Gericht oder einer anderen zuständigen, unabhängigen und unparteiischen Behörde anzufechten und über eine solche Maßnahme unverzüglich zu entscheiden.

Artikel 40

[...]

2. Die Vertragsstaaten stellen insbesondere sicher, dass:

[...]

(b) Jedes Kind, dem ein Verstoß gegen das Strafrecht vorgeworfen oder dessen

beschuldigt wird, mindestens die folgenden Garantien hat:

[...]

ii) unverzüglich und unmittelbar über die gegen ihn erhobenen Vorwürfe und gegebenenfalls durch seine Eltern oder Erziehungsberechtigten informiert zu werden und bei der Vorbereitung und Vorlage seiner Verteidigung **rechtliche oder sonstige angemessene Unterstützung zu erhalten**;

Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK)

Artikel 6 Recht auf einen fairen Prozess [...]

3. Jeder, der einer Straftat beschuldigt wird, hat folgende Mindestrechte: [...]

c) sich persönlich oder durch einen Rechtsbeistand seiner Wahl zu verteidigen oder, wenn er nicht über ausreichende Mittel verfügt, um den Rechtsbeistand zu bezahlen, ihn kostenlos zu erhalten, wenn es die Interessen der Justiz erfordern;

UN-Menschenrechtsausschuss, Allgemeine Bemerkung Nr. 32, zu Artikel 14 des ICCPR, Recht auf Gleichheit vor Gerichten und Gerichtshöfen und auf ein faires Verfahren, UN-Dok. CCPR/C/GC/32 (2007), Absatz 10

10. Die Verfügbarkeit oder das Fehlen von **Rechtsbeistand** entscheidet oft darüber, ob eine Person Zugang zu den entsprechenden Verfahren hat oder nicht. Während Artikel 14 ausdrücklich die Gewährleistung des **Rechtsbeitands in Strafverfahren** in Absatz 3 Buchstabe d behandelt, werden die Staaten ermutigt, **in anderen Fällen kostenlose Prozesskostenhilfe für Personen zu gewähren**, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, um dafür zu zahlen. In einigen Fällen sind sie sogar dazu verpflichtet. Beantragt eine zum Tode Verurteilte beispielsweise eine verfassungsrechtliche Überprüfung von Unregelmäßigkeiten in einem Strafverfahren, verfügt aber nicht über ausreichende Mittel, um die Kosten des Rechtsbeistands zu decken, um einen solchen Rechtsbehelf zu verfolgen, so ist der Staat verpflichtet, Rechtsbeistand gemäß Artikel 14 Absatz 1 in Verbindung mit dem in Artikel 2 Absatz 3 des Paktes verankerten Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf zu leisten.

UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes, Allgemeine Bemerkung Nr. 14 zum Recht des Kindes auf Berücksichtigung des Kindeswohls in erster Instanz

96. Das Kind braucht eine angemessene Rechtsvertretung, wenn seine Interessen von Gerichten und gleichwertigen Stellen formell beurteilt und entschieden werden sollen. Insbesondere in Fällen, in denen ein Kind in ein Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren verwiesen wird, in dem sein Interesse festgestellt wird, sollte ihm neben einem Vormund oder einem Vertreter seiner Ansichten ein gesetzlicher Vertreter zur Seite gestellt werden, wenn ein potenzieller Konflikt zwischen den Parteien in der Entscheidung besteht.

Bericht des UN-Sonderberichterstatters über die Unabhängigkeit von Richtern und Anwälten, Prozesskostenhilfe, UN-Dok. A/HRC/23/43 (9. April 2013)

3..... "Die Prozesskostenhilfe ist ein wesentliches Element einer gerechten, humanen und effizienten Rechtspflege, die auf Rechtsstaatlichkeit beruht. Es ist eine Grundlage für die Wahrnehmung anderer Rechte, einschließlich des Rechts auf ein faires Verfahren und das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf, eine Voraussetzung für die Ausübung dieser Rechte und ein wichtiger Schutz, der die grundlegende Fairness und das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Rechtspflege gewährleistet".

20. Die Prozesskostenhilfe ist ein wesentlicher Bestandteil eines gerechten und

effizienten Rechtssystems auf der Grundlage der Rechtsstaatlichkeit. Es ist auch ein Recht an sich und eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung und den Genuss einer Reihe von Menschenrechten, darunter das Recht auf ein faires Verfahren und das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf. Der Zugang zu Rechtsberatung und Rechtsbeistand ist auch ein wichtiger Schutz, der dazu beiträgt, Fairness und öffentliches Vertrauen in die Rechtspflege zu gewährleisten.

Bericht des UN-Hochkommissariats für Menschenrechte über den [Zugang zum Recht für Kinder \(A/HRC/25/35\)](#), 16. Dezember 2013

40. Da Kinder in der Regel im Umgang mit dem Rechtssystem benachteiligt sind, sei es aus Unerfahrenheit oder aus Mangel an Ressourcen zur Sicherung von Beratung und Vertretung, benötigen sie Zugang zu kostenloser oder subventionierter rechtlicher und sonstiger angemessener Unterstützung, um sich effektiv mit dem Rechtssystem auseinandersetzen zu können. Ohne diese Hilfe würden Kinder weitgehend keinen Zugang zu komplexen Rechtssystemen haben, die in der Regel für Erwachsene konzipiert sind. Kostenlose und wirksame Rechtshilfe ist besonders wichtig für Kinder, die ihrer Freiheit beraubt worden sind.

Bericht des Sonderberichterstatters über die Unabhängigkeit von Richtern und Rechtsanwälten, [Schutz der Kinderrechte in dem System der Justiz](#), 1. April 2015

Kinderfreundlicher Rechtsbeistand

35. Das Recht auf Zugang zur Justiz ist untrennbar **mit dem Recht auf Rechtsbeistand verbunden**. Wie in früheren Berichten hervorgehoben wurde, besteht der Zweck der Prozesskostenhilfe darin, "zur Beseitigung von Hindernissen und Barrieren beizutragen, die den Zugang zur Justiz beeinträchtigen oder einschränken, indem Menschen geholfen wird, die sich sonst keine Rechtsvertretung und keinen Zugang zum Gerichtssystem leisten könnten" [...]. Dementsprechend hat sich der Sonderberichterstatter für eine **möglichst umfassende Definition von Prozesskostenhilfe** ausgesprochen, die "nicht nur das Recht auf kostenlosen Rechtsbeistand in Strafverfahren im Sinne von Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe d des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte, sondern auch die Bereitstellung eines wirksamen Rechtsbeistands in jedem gerichtlichen oder außergerichtlichen Verfahren zur Bestimmung von Rechten und Pflichten" (ebd.) umfasst. Eine umfassende Definition und Anwendung der Prozesskostenhilfe ist umso wichtiger, wenn es um Kinder und Kinderrechte geht.

36. Wie der Sonderberichterstatter bereits angemerkt hat, können Rechtssysteme für Kinder sehr verwirrend und schwierig, wenn nicht gar unmöglich zu begreifen sein, insbesondere ohne die Hilfe eines Juristen. "Der Rechtsbeistand gibt Kindern die Möglichkeit, Gerichtsverfahren zu verstehen, ihre Rechte zu verteidigen und sich Gehör zu verschaffen" [...]. Das Recht von Kindern auf Rechtsbeistand wird in einer Reihe internationaler Instrumente anerkannt, darunter die UN-Kinderrechtskonvention (insbesondere in den Artikeln 12 und 40) und die Grundsätze und Leitlinien für den Zugang zu Rechtsbeistand in Strafjustizsystemen.

37. In seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 10 erklärte der Ausschuss für die Rechte des Kindes weiter, dass bei der Vorbereitung seiner Verteidigung einem Kind, das gegen das Gesetz verstößt, freie und angemessene rechtliche und andere angemessene Unterstützung garantiert werden muss. Tatsächlich sind die meisten Kinder aufgrund ihres Alters, ihres abhängigen Status und ihrer wirtschaftlichen Situation nicht in der Lage, Prozesskostenhilfe zu bezahlen. Der Sonderberichterstatter ist der Ansicht, dass angesichts dieser Realität "Kinder Zugang

zu kostenlosem Rechtsbeistand in Straf- und Zivilverfahren haben müssen und auf Verwaltungsgebühren verzichtet werden muss".

38. Wie in einer Studie von 2011 angemerkt wurde, "fördert die Bereitstellung von rechtzeitigem, kompetentem und entwicklungsgerechtem Rechtsbeistand direkt das Recht eines Kindes auf ein faires, gerechtes und partizipatives Rechtsverfahren. Kinderfreundliche Rechtshilfe hat auch das Potenzial, die materiellen Rechte von Kindern zu fördern. In dieser Hinsicht haben Anwälte eine berufliche Verantwortung gegenüber Kindern und sollten sich daher die besonderen Fähigkeiten aneignen, um die besonderen Eigenschaften und Bedürfnisse von Kinderklienten zu berücksichtigen und eine kinderfreundliche Rechtshilfe leisten zu können.

Die Leitlinien des Europarates zum Schutz der Menschenrechte im Rahmen beschleunigter Asylverfahren, 1. Juli 2009

IV. Verfahrensgarantien

1. Bei der Anwendung beschleunigter Asylverfahren sollten die Asylbewerber die folgenden Mindestverfahrensgarantien genießen: [...] f) **das Recht auf Zugang zu Rechtsberatung und Rechtsbeistand**, wobei Prozesskostenhilfe nach nationalem Recht gewährt werden sollte;

Allgemeine Bemerkung Nr. 6: Behandlung unbegleiteter und getrennt lebender Kinder außerhalb ihres Herkunftslandes, CRC, UN-Dok. CRC/GC/2005/6, 1. September 2005

36. In Fällen, in denen Kinder in Asylverfahren oder Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren verwickelt sind, sollten sie zusätzlich zur Ernennung eines Vormunds einen Rechtsbeistand erhalten.

Beschluss 1810 (2011): Unbegleitete Kinder in Europa: Fragen von Ankunft, Aufenthalt und Rückkehr, PACE

5.8 [...] Alle unbegleiteten Kinder im Asylverfahren müssen neben einem Vormund von einem Rechtsanwalt vertreten werden, der vom Staat unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird und ihre Schutzansprüche vor Gericht anfechten kann.

Grundsätze und Leitlinien der Vereinten Nationen für den Zugang zu Prozesskostenhilfe in Strafjustizsystemen (Juni 2013)

Prinzip 11. Prozesskostenhilfe im Interesse des Kindes

34. Bei allen Rechtshilfeentscheidungen, die Kinder betreffen, sollte das Wohl des Kindes im Vordergrund stehen.

35. Die Rechtshilfe für Kinder sollte im Interesse des Kindes Priorität haben und zugänglich, altersgerecht, multidisziplinär, wirksam und auf die spezifischen rechtlichen und sozialen Bedürfnisse von Kindern abgestimmt sein.

Leitlinie 1. Bereitstellung von Prozesskostenhilfe

41. Wann immer die Staaten einen Bedürftigkeitstest durchführen, um die Anspruchsberechtigung auf Prozesskostenhilfe festzustellen, sollten sie sicherstellen,

dass: [...]

c) Personen, die dringend Rechtshilfe in Polizeistationen, Haftanstalten oder Gerichten benötigen, sollten während der Feststellung ihrer Anspruchsberechtigung Rechtshilfe erhalten. Kinder sind immer von der Bedürftigkeitsprüfung ausgenommen;

Leitlinie 6. Prozesskostenhilfe nach dem Verfahren

46. Die Staaten sollten sicherstellen, dass inhaftierte Personen und Kinder, die ihrer Freiheit beraubt sind, Zugang zu Prozesskostenhilfe haben. Steht keine Prozesskostenhilfe zur Verfügung, sorgen die Staaten dafür, dass diese Personen im Einklang mit dem Gesetz in Haft gehalten werden.

Leitlinie 9. Umsetzung des Rechts der Frauen auf Prozesskostenhilfe

52. Die Staaten sollten anwendbare und geeignete Maßnahmen ergreifen, um das Recht der Frauen auf Prozesskostenhilfe zu gewährleisten, einschließlich: [...]

b) Aktive Schritte unternehmen, um sicherzustellen, dass nach Möglichkeit weibliche Anwälte für die Vertretung von Angeklagten, Beschuldigten und Opfern zur Verfügung stehen.

Ausschuss für die Rechte des Kindes, [Allgemeine Bemerkung Nr. 10 zu den Rechten des Kindes in der Jugendgerichtsbarkeit, UN-Dok. CRC/C/GC/10, \(25. April 2007\)](#), Absätze 49-50

Rechtliche oder andere angemessene Unterstützung (Artikel 40 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii)

49. Dem Kind muss rechtliche oder andere angemessene Unterstützung bei der Vorbereitung und Präsentation seiner Verteidigung garantiert werden. CRC verlangt, dass dem Kind Hilfe geleistet wird, die nicht unbedingt unter allen Umständen legal ist, aber angemessen sein muss. Es liegt im Ermessen der Vertragsstaaten, wie diese Hilfe geleistet wird, aber sie sollte kostenlos sein. Der Ausschuss empfiehlt den Vertragsstaaten, so viel wie möglich für ausreichend ausgebildeten Rechtsbeistand zu sorgen, wie z.B. Fachanwälte oder Rechtsanwaltsfachangestellte. Andere geeignete Hilfen sind möglich (z.B. Sozialarbeiter), aber diese Person muss über ausreichende Kenntnisse und Verständnis der verschiedenen rechtlichen Aspekte des Prozesses der Jugendgerichtsbarkeit verfügen und für die Arbeit mit Kindern im Konflikt mit dem Gesetz ausgebildet sein.

50. Wie in Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe b des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte gefordert, müssen das Kind und sein Assistent über ausreichende Zeit und Möglichkeiten zur Vorbereitung seiner Verteidigung verfügen. Die schriftliche oder mündliche Kommunikation zwischen dem Kind und seiner Unterstützung sollte unter solchen Bedingungen erfolgen, dass die Vertraulichkeit dieser Kommunikation in Übereinstimmung mit der in Artikel 40 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer vii der CRC vorgesehenen Garantie und dem Recht des Kindes auf Schutz vor Beeinträchtigung seiner Privatsphäre und seiner Korrespondenz (Artikel 16 der CRC) voll gewahrt wird. Einige Vertragsstaaten haben Vorbehalte gegen diese Garantie geltend gemacht (Artikel 40 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii der CRC), offenbar unter der Annahme, dass sie ausschließlich die Bereitstellung von Rechtsbeistand und damit von einem Rechtsanwalt erfordert. Das ist nicht der Fall, und solche Vorbehalte können und sollten zurückgezogen werden.

[Quaranta gegen die Schweiz, EGMR, Antrag Nr. 12744/87, Urteil vom](#)

24. Mai 1991

32. Um festzustellen, ob die "Interessen der Justiz" einen kostenlosen Rechtsbeistand erfordern, wird der Gerichtshof verschiedene Kriterien berücksichtigen. [...].

33. Erstens sollte die Schwere der Straftat, der Herr Quaranta beschuldigt wurde, und die Schwere der Strafe, die er riskiert hat, berücksichtigt werden. [...]

34. Ein weiterer Faktor ist die Komplexität des Falles. [...]

35. Solche Fragen, die an sich schon kompliziert sind, waren für Herrn Quaranta aufgrund seiner persönlichen Situation noch komplizierter: ein junger Erwachsener ausländischer Herkunft mit einem unterprivilegierten Hintergrund, er hatte keine wirkliche Berufsausbildung und war lange vorbestraft. Er hatte seit 1975 Drogen genommen, seit 1983 fast täglich, und lebte zu dieser Zeit mit seiner Familie von Sozialhilfe.

36. Sein persönliches Erscheinen vor dem Ermittlungsrichter und dann vor dem Strafgericht ohne die Hilfe eines Anwalts ermöglichte es ihm daher nicht, seinen Fall in angemessener Weise vorzutragen.

Salduz gegen die Türkei, EGMR, Antrag Nr. 36391/02, Urteil vom 27. November 2008

Der Antragsteller, der 17 Jahre alt war, wurde wegen des Verdachts der Teilnahme an einer illegalen Demonstration zur Unterstützung der Arbeiterpartei Kurdistans (PKK) in Polizeigewahrsam genommen. Er wurde von der Polizei in Abwesenheit eines Anwalts verhört. Er gab seine Teilnahme an der Demonstration zu. Er hatte seine Beteiligung später, als er vor den Staatsanwalt und den Ermittlungsrichter gebracht wurde, mit der Behauptung zurückgewiesen, seine frühere Aussage sei unter Zwang gemacht worden. Der Antragsteller wurde nach seiner Untersuchungshaft ein Rechtsanwalt zugeteilt. Bei der Verhandlung leugnete er den Inhalt seiner Aussage gegenüber der Polizei. Seine fünf Mitangeklagten, die während der Voruntersuchung gegen ihn ausgesagt hatten, zogen ihre Aussagen im Prozess zurück. Das Gericht befand den Antragsteller jedoch für schuldig, weil er sich auf seine Aussage in Polizeigewahrsam berief. Andere Beweise vor inländischen Gerichten waren nicht schlüssig, wurden aber im Lichte der Aussage des Antragstellers gegenüber der Polizei ausgelegt.

60. Schließlich merkt das Gericht an, dass eines der spezifischen Elemente des vorliegenden Falles das Alter der Klägerin war. In Anbetracht einer beträchtlichen Anzahl einschlägiger völkerrechtlicher Unterlagen über die Rechtshilfe für Minderjährige in Polizeigewahrsam (siehe Randnummern 32-36 oben) betont der Gerichtshof die grundlegende Bedeutung des Zugangs zu einem Rechtsanwalt, wenn es sich bei der inhaftierten Person um eine Minderjährigen handelt.

63. In Anbetracht dessen kommt der Gerichtshof zu dem Ergebnis, dass im vorliegenden Fall ein Verstoß gegen Art. 6 Abs. 3 Buchstabe c der Konvention in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 vorliegt.

Panovits gegen Zypern, EGMR, Antrag Nr. 4268/04, Urteil vom 11. Dezember 2008

67. Das Gericht merkt an, dass die Klägerin zum Zeitpunkt der Entscheidung 17

Jahre alt war. In seiner Rechtsprechung zu Artikel 6 hat der Gerichtshof entschieden, dass bei der Strafverfolgung eines Kindes unbedingt sein Alter, sein Reifegrad sowie seine intellektuellen und emotionalen Fähigkeiten berücksichtigt werden müssen und dass Maßnahmen ergriffen werden müssen, um seine Fähigkeit, das Verfahren zu verstehen und sich daran zu beteiligen, zu fördern [...]. Das Recht eines beschuldigten Minderjährigen auf wirksame Teilnahme an seinem Strafverfahren setzt voraus, dass er bereits in der ersten Phase seiner Beteiligung an einer strafrechtlichen Ermittlung und insbesondere bei jeder Vernehmung durch die Polizei angemessen behandelt wird. Die Behörden müssen Maßnahmen ergreifen, um seine Gefühle der Einschüchterung und Hemmung so weit wie möglich zu verringern (siehe, in entsprechender Anwendung, T. gegen das Vereinigte Königreich, oben zitiert, § 85)... und sicherstellen, dass der beschuldigte Minderjährige ein breites Verständnis von der Art der Untersuchung, von dem, was für ihn auf dem Spiel steht, einschließlich der Bedeutung einer etwaigen Strafe sowie von seinem Recht auf Verteidigung und insbesondere von seinem Recht auf Schweigen hat [...]. Es bedeutet, dass er oder sie, wenn nötig mit Hilfe eines Dolmetschers, Anwalts, Sozialarbeiters oder Freundes, in der Lage sein sollte, den allgemeinen Tenor dessen zu verstehen, was der festnehmende Beamte sagt und was während seiner Vernehmung durch die Polizei gesagt wird.

68. [...] Der Gerichtshof ist der Auffassung, dass angesichts der Verwundbarkeit eines Angeklagten und der Unausgewogenheit der Macht, der er durch die Art des Strafverfahrens ausgesetzt ist, ein Verzicht durch ihn oder in seinem Namen auf ein wichtiges Recht nach Artikel 6 nur dann akzeptiert werden kann, wenn er in eindeutiger Weise zum Ausdruck kommt, nachdem die Behörden alle angemessenen Schritte unternommen haben, um sicherzustellen, dass er sich seiner Verteidigungsrechte voll bewusst ist und die Folgen seines Verhaltens so weit wie möglich einschätzen kann. [...]

84. Was den Sachverhalt der vorliegenden Rechtssache anbelangt, so wiederholt das Gericht seine Feststellungen über eine Verletzung der Verteidigungsrechte der Klägerin in der Vorverhandlung, da sie zwar minderjährig war, ihre Vernehmung aber in Abwesenheit ihres Vormunds und ohne ausreichende Unterrichtung über ihr Recht auf gerichtliche Vertretung oder ihr Recht auf Schweigen stattgefunden hat. Das unter den vorgenannten Umständen erlangte Geständnis der Klägerin sei ein entscheidendes Element der Anklage gegen sie gewesen, das die Aussichten auf eine Verteidigung vor Gericht erheblich beeinträchtigt habe und durch das nachfolgende Verfahren nicht beseitigt worden sei.

Güveç gegen die Türkei, EGMR, Antrag Nr. 70337/01, Urteil vom 20. Januar 2009

131. Im vorliegenden Fall war der Anwalt, der den Antragsteller vertritt, nicht im Rahmen der Prozesskostenhilfe bestellt worden. Das Gericht ist jedoch der Auffassung, dass das junge Alter des Klägers, die Schwere der ihm vorgeworfenen Straftaten, die scheinbar widersprüchlichen Behauptungen, die ihm von der Polizei und einem Zeugen der Anklage vorgeworfen wurden, die offenkundige Unterlassung seines Anwalts, ihn ordnungsgemäß zu vertreten, und schließlich seine zahlreichen Abwesenheiten bei den Verhandlungen das Gericht zu der Auffassung veranlasst haben sollten, dass der Antragsteller dringend eine angemessene rechtliche Vertretung benötigt. In der Tat hat ein Angeklagter das Recht, von Amts wegen einen Rechtsanwalt zu beauftragen, "wenn es die Interessen der Justiz erfordern" [...].

RICHTLINIE 2013/32/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Juni 2013 über gemeinsame Verfahren zur Gewährung und Aufhebung des internationalen Schutzes ([EU-Asylverfahrensrichtlinie](#))

Artikel 20 Kostenlose Rechtshilfe und Vertretung in Beschwerdeverfahren

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass im Rahmen der in Kapitel V vorgesehenen Rechtsbehelfsverfahren auf Antrag unentgeltlich Rechtsbeistand und Vertretung gewährt wird.
2. Die Mitgliedstaaten können auch kostenlosen Rechtsbeistand und/oder Vertretung in den Verfahren der ersten Instanz gemäß Kapitel III [Verfahren der ersten Instanz, Folgeanträge, Grenzverfahren] gewähren. In diesem Fall findet Artikel 19 keine Anwendung.
3. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass der kostenlose Rechtsbeistand und Vertretung nicht gewährt wird, wenn die Berufung des Antragstellers von einem Gericht oder einer anderen zuständigen Behörde als nicht erfolgsversprechend angesehen wird.

Wird eine Entscheidung, keine unentgeltliche Rechtshilfe und Vertretung nach diesem Absatz zu gewähren, von einer Behörde getroffen, die kein Gericht ist, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der Antragsteller das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf vor einem Gericht gegen diese Entscheidung hat.

Bei der Anwendung dieses Absatzes stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Rechtsbeistand und Vertretung nicht willkürlich eingeschränkt werden und der tatsächliche Zugang des Antragstellers zum Recht nicht behindert wird.

4. Der unentgeltliche Rechtsbeistand und die Vertretung unterliegen den Bedingungen des Artikels 21.

Artikel 22 Recht auf Rechtsbeistand und Vertretung in allen Phasen des Verfahrens

1. Den Antragstellern wird die Möglichkeit gegeben, auf eigene Kosten in allen Phasen des Verfahrens, auch nach einer ablehnenden Entscheidung, einen Rechtsbeistand oder einen anderen nach nationalem Recht zugelassenen oder zugelassenen Rechtsbeistand zu Fragen im Zusammenhang mit ihren Anträgen auf internationalen Schutz zu konsultieren.

Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen ([EU- Aufnahmebedingungen](#))

Artikel 26

2. Im Falle eines Einspruchs oder einer Überprüfung vor einer in Absatz 1 genannten Justizbehörde stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass auf Antrag kostenloser Rechtsbeistand und -vertretung zur Verfügung gestellt wird, soweit dies für einen wirksamen Zugang zum Recht erforderlich ist. Dazu gehören zumindest die Vorbereitung der erforderlichen Verfahrensunterlagen und die Teilnahme an der Anhörung vor den Justizbehörden im Namen des Antragstellers. Der unentgeltliche Rechtsbeistand und -vertretung erfolgt durch entsprechend qualifizierte Personen, die nach nationalem Recht zugelassen oder anerkannt sind und deren Interessen nicht im Widerspruch zu denen des Antragstellers stehen oder stehen könnten.

3. Die Mitgliedstaaten können auch vorsehen, dass kostenloser Rechtsbeistand und

Rechtsvertretung gewährt werden:

- a) nur für diejenigen, denen es an ausreichenden Mitteln fehlt, und/oder
- b) nur durch die Dienste von Rechtsberatern oder anderen Beratern, die nach nationalem Recht speziell zur Unterstützung und Vertretung der Antragsteller bestimmt sind.

Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass kein unentgeltlicher Rechtsbeistand und -vertretung gewährt werden, wenn eine zuständige Behörde der Auffassung ist, dass der oder die Überprüfung keine konkrete Aussicht auf Erfolg hat. In einem solchen Fall stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der Rechtsbeistand und die Rechtsvertretung nicht willkürlich eingeschränkt werden und der tatsächliche Zugang des Antragstellers zum Recht nicht behindert wird.

**Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist
(EU Dublin Verordnung)**

Artikel 26 Bekanntgabe eines Überstellungsbeschlusses

1. Akzeptiert der ersuchte Mitgliedstaat die Übernahme oder Rücknahme eines Antragstellers oder einer anderen Person gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben c) oder d), so teilt der ersuchende Mitgliedstaat der betreffenden Person die Entscheidung mit, ihn in den zuständigen Mitgliedstaat zu überstellen und gegebenenfalls seinen Antrag auf internationalen Schutz nicht zu prüfen. Vertritt ein Rechtsberater oder sonstiger Berater die betreffende Person, so können die Mitgliedstaaten beschließen, die Entscheidung dem betreffenden Rechtsberater oder sonstigem Berater anstelle der betreffenden Person mitzuteilen und diese gegebenenfalls der betreffenden Person mitteilen zu lassen.

2. Die in Absatz 1 genannte Entscheidung enthält Informationen über die verfügbaren Rechtsbehelfe, gegebenenfalls auch über das Recht, die aufschiebende Wirkung zu beantragen, und über die Fristen, die für die Beantragung dieser Rechtsbehelfe und die Durchführung der Überstellung gelten, sowie erforderlichenfalls Informationen über den Ort und das Datum, an dem die betreffende Person erscheinen sollte, wenn sie sich mit eigenen Mitteln in den zuständigen Mitgliedstaat begibt. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Informationen über Personen oder Einrichtungen, die der betreffenden Person Rechtsbeistand leisten können, der betreffenden Person zusammen mit der in Absatz 1 genannten Entscheidung übermittelt werden, wenn diese Informationen nicht bereits übermittelt wurden.

3. Wird die betreffende Person nicht von einem Rechtsberater oder sonstigen Berater unterstützt oder vertreten, so unterrichten die Mitgliedstaaten sie über die wichtigsten Elemente der Entscheidung, die stets Informationen über die verfügbaren Rechtsbehelfe und die Fristen für die Beantragung solcher Rechtsbehelfe in einer Sprache enthalten müssen, die die betreffende Person versteht oder vernünftigerweise verstehen sollte.

Artikel 27 Absatz 6

6. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Rechtsbeistand auf Antrag kostenlos gewährt wird, wenn die betreffende Person die damit verbundenen Kosten nicht tragen kann. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass die Behandlung der Antragsteller in Bezug auf Gebühren und andere Kosten nicht günstiger sein darf als

die Behandlung, die ihren Staatsangehörigen in Fragen des Rechtsbeistands allgemein gewährt wird.

Ohne den Zugang zu Rechtsbeistand willkürlich einzuschränken, können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass kostenloser Rechtsbeistand und -vertretung nicht gewährt werden, wenn die zuständige Behörde oder ein Gericht der Auffassung ist, dass der Einspruch oder die Überprüfung keine konkrete Aussicht auf Erfolg hat.

Wird eine Entscheidung, keinen unentgeltlichen Rechtsbeistand und -vertretung nach diesem Absatz zu gewähren, von einer anderen Behörde als einem Gericht getroffen, so sehen die Mitgliedstaaten das Recht vor, vor einem Gericht oder Gerichtshof einen wirksamen Rechtsbehelf gegen diese Entscheidung einzulegen.

Bei der Erfüllung der Anforderungen dieses Absatzes stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Rechtsbeistand und -vertretung nicht willkürlich eingeschränkt werden und der tatsächliche Zugang des Antragstellers zum Recht nicht behindert wird.

Der Rechtsbeistand umfasst zumindest die Vorbereitung der erforderlichen Verfahrensdokumente und die Vertretung vor einem Gericht und kann auf Rechtsberater oder Rechtsanwälte beschränkt werden, die nach nationalem Recht speziell zur Unterstützung und Vertretung bestimmt sind. Die Verfahren für den Zugang zu Rechtsbeistand werden im nationalen Recht festgelegt.

Richtlinie (EU) 2016/800 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Verfahrensgarantien für verdächtige oder beschuldigte Kinder in Strafverfahren ([EU-Richtlinie über die Rechte des Kindes in Strafverfahren](#))

Artikel 6 Unterstützung durch einen Rechtsanwalt

1. Kinder, die Verdächtige oder Angeklagte in Strafverfahren sind, haben gemäß der Richtlinie 2013/48/EG das Recht auf Zugang zu einem Rechtsanwalt. Nichts in dieser Richtlinie, insbesondere diesem Artikel, beeinflusst dieses Recht.

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Kinder von einem Rechtsanwalt gemäß diesem Artikel unterstützt werden, damit sie die Rechte der Verteidigung wirksam ausüben können.

3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Kinder unverzüglich von einem Rechtsanwalt unterstützt werden, sobald ihnen bekannt wird, dass sie verdächtige oder beschuldigte Personen sind. In jedem Fall werden die Kinder von einem Rechtsanwalt unterstützt, von welchem der folgenden Zeitpunkte auch immer der früheste ist:

a) bevor sie von der Polizei oder einer anderen Strafverfolgungs- oder Justizbehörde vernommen werden

b) bei der Durchführung einer Untersuchungs- oder sonstigen Beweiserhebungshandlung gemäß Absatz 4 Buchstabe c durch Ermittlungsbehörden oder andere zuständige Behörden;

c) unverzüglich nach der Entziehung der Freiheit;

d) wenn sie vor ein für Strafsachen zuständiges Gericht geladen werden, dann rechtzeitig bevor sie vor diesem Gericht erscheinen (müssen).

4. Die Unterstützung durch einen Rechtsanwalt umfasst Folgendes:

a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Kinder das Recht haben, sich mit dem sie vertretenden Anwalt privat zu treffen und zu kommunizieren, auch vor einer Befragung durch die Polizei oder eine andere Strafverfolgungs- oder Justizbehörde;

b) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Kinder bei der Befragung von einem Rechtsanwalt unterstützt werden und dass der Rechtsanwalt während der Befragung wirksam teilnehmen kann. Diese Beteiligung erfolgt nach den Verfahren des nationalen Rechts, sofern diese Verfahren die tatsächliche Ausübung oder das Wesen des betreffenden Rechts nicht beeinträchtigen. Nimmt ein Rechtsanwalt an der Vernehmung teil, so wird die Tatsache, dass eine solche Beteiligung stattgefunden hat, im Rahmen des Aufzeichnungsverfahrens nach nationalem Recht vermerkt;

c) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Kinder mindestens bei den folgenden Ermittlungs- oder Beweiserhebungshandlungen von einem Rechtsanwalt unterstützt werden, wenn diese Handlungen nach innerstaatlichem Recht vorgesehen sind und die verdächtige oder beschuldigte Person zur Teilnahme an der betreffenden Handlung verpflichtet oder zugelassen ist:

- i) polizeiliche Gegenüberstellungen;
- ii) andere Gegenüberstellungen;
- iii) Rekonstruktionen des Tatortes.

5. Die Mitgliedstaaten wahren die Vertraulichkeit der Kommunikation zwischen Kindern und ihrem Rechtsanwalt bei der Ausübung des Rechts auf Unterstützung durch einen Rechtsanwalt gemäß dieser Richtlinie. Diese Kommunikation umfasst Sitzungen, Korrespondenz, Telefongespräche und andere nach nationalem Recht zulässige Kommunikationsformen.

6. Sofern dies dem Recht auf ein faires Verfahren entspricht, können die Mitgliedstaaten von Absatz 3 abweichen, wenn die Unterstützung durch einen Rechtsanwalt unter Berücksichtigung der Schwere der behaupteten Straftat, der Komplexität des Falles und der Maßnahmen, die in Bezug auf eine solche Straftat ergriffen werden könnten, nicht verhältnismäßig ist, wobei stets das Wohl des Kindes im Vordergrund steht.

In jedem Fall stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Kinder von einem Rechtsanwalt unterstützt werden:

a) wenn sie vor ein zuständiges Gericht oder einen Richter gebracht werden, damit über die Inhaftierung in jedwedem Stadium des Verfahrens im Rahmen dieser Richtlinie entschieden werden kann, und

b) während der Haft.

Die Mitgliedstaaten stellen ferner sicher, dass der Freiheitsentzug nicht als strafrechtliche Verurteilung verhängt wird, es sei denn, das Kind wurde vorab von einem Rechtsanwalt so unterstützt, dass es die Rechte der Verteidigung wirksam ausüben konnte, auf jeden Fall aber während der Verhandlung vor einem Gericht.

7. Wird das Kind von einem Rechtsanwalt nach diesem Artikel unterstützt werden muss, ohne dass aber ein Rechtsanwalt anwesend ist, so verschieben die zuständigen Behörden die Vernehmung des Kindes oder andere in Absatz 4 Buchstabe c) vorgesehene Ermittlungs- oder Beweiserhebungshandlungen um einen angemessenen Zeitraum, um die Ankunft des Rechtsanwalts zu ermöglichen oder,

wenn das Kind keinen Rechtsanwalt ernannt hat, einen Rechtsanwalt für das Kind anzuordnen.

8. In Ausnahmefällen und nur im Vorverfahren können die Mitgliedstaaten vorübergehend von der Anwendung der in Absatz 3 vorgesehenen Rechte abweichen, soweit dies unter Berücksichtigung der besondere Umstände eines Falles gerechtfertigt ist auf Grundlage einer der folgenden zwingenden Gründe:

- a) wenn es dringend erforderlich ist, schwerwiegende nachteilige Folgen für das Leben, die Freiheit oder die körperliche Unversehrtheit einer Person abzuwenden;
- b) wenn ein sofortiges Eingreifen der Ermittlungsbehörden unerlässlich ist, um eine erhebliche Gefährdung zu verhindern.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden bei der Anwendung dieses Absatzes das Wohl des Kindes berücksichtigen.

Eine Entscheidung zur Befragung in Abwesenheit des Rechtsanwalts nach diesem Absatz kann nur von Fall zu Fall von einer Justizbehörde oder einer anderen zuständigen Behörde getroffen werden, sofern die Entscheidung einer gerichtlichen Überprüfung unterzogen werden kann.

Artikel 18 Recht auf Prozesskostenhilfe

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das nationale Recht in Bezug auf die Prozesskostenhilfe die wirksame Ausübung des Rechts auf Unterstützung durch einen Rechtsanwalt gemäß Artikel 6 gewährleistet.

Einige wenige Staaten gewähren Kindern automatisch Prozesskostenhilfe, wenn eine bestimmte Art von Rechtsstreitigkeiten unter das System der Prozesskostenhilfe fällt. Belgien hat außergewöhnlich strenge und klare Regeln, die ein Kind automatisch von der Zahlung aller Kosten im Zusammenhang mit Gerichtsverfahren, einschließlich Anwaltskosten, befreien. Typischerweise schränken jedoch die Förderkriterien für die finanzielle Situation der Antragsteller die Deckung der kostenlosen Prozesskostenhilfe ein. Es ist üblich, dass diese Regeln die finanzielle Situation der Eltern eines Kindes berücksichtigen, Bestimmungen, die verhindern können, dass Kinder aus wohlhabenderen Familien, die ihre Klage nicht unterstützen, vor das Gericht treten können. Litauen und Luxemburg haben dieses Hindernis umgangen, indem sie das Einkommen der Eltern eines Kindes von der Entscheidung über die Gewährung von Prozesskostenhilfe für ein Kind ausgeschlossen haben, während Finnland nur dann ein Elterneinkommen in Betracht zieht, wenn die Eltern das Kind bei der Klageerhebung unterstützen.

CRIN: Rechte, Rechtsbehelf und Rechtsvertretung: Ein globaler Bericht über den Zugang zum Recht für Kinder, S. 29

VI. Zugang zu Information

Sicherzustellen, dass Migrantenkinder über ihre Rechte informiert sind, Zugang zu Informationen haben und wissen, wie sie diese geltend machen können, um bei angeblichen Verstößen Abhilfe zu schaffen, sind Schlüsselemente der Pflicht jedes Staates, um die Achtung und den Schutz der Rechte von Kindern zu gewährleisten. Die Informationen sollten altersgerecht und an die Bedürfnisse der Kinder angepasst sein. Sie sollten in einer Art und Weise (Aufmachung, Umgangsform und Sprache/n) präsentiert werden, die Kinder verstehen. Das Recht auf Übersetzung ist ein wichtiger Bestandteil des Rechts auf Information.

Kinder haben ein Recht auf Informationen über ihre Rechte und Verfahren in Statusbestimmungsverfahren, Zivil- und Strafverfahren.

Darüber hinaus sollten den Eltern und anderen Personen, die als gesetzliche Vertreter von Kindern agieren, Informationen über die Rechte von Kindern und Rechtsbehelfe zur Verfügung gestellt werden.

Völkerrecht

Parlamentarische Versammlung des Europarates [Beschluss 1810 \(2011\)](#): Unbegleitete Kinder in Europa: Fragen von Ankunft, Aufenthalt und Rückkehr,

5.3. Keinem Kind sollte der Zugang zum Gebiet verwehrt oder an den Grenzen eines Mitgliedstaates fristlos zurückgewiesen werden. Die sofortige Überweisung von Hilfe und Betreuung sollte von spezialisierten Diensten veranlasst werden, um festzustellen, ob der Migrant minderjährig ist, seine individuellen Umstände und Schutzbedürfnisse ermitteln zu können und schließlich eine dauerhafte Lösung im Interesse des Kindes zu finden;

5.6. Rechtlicher, sozialer und psychologischer Beistand für unbegleitete Kinder sollte unverzüglich geleistet werden. Kinder sollten sofort nach ihrer Ankunft oder ihrem Abfangen einzeln und in einer für sie verständlichen Sprache und Form über ihr Recht auf Schutz und Unterstützung, einschließlich ihres Rechts auf Asyl oder andere Formen des internationalen Schutzes, sowie über die erforderlichen Verfahren und ihre Auswirkungen informiert werden;

5.7. Alle Interviews mit einem unbegleiteten Kind über seine persönlichen Daten und Hintergründe sollten individuell von spezialisiertem und gut ausgebildetem Personal und in Anwesenheit des Vormunds des Kindes durchgeführt werden; [...].

5.14. Die Möglichkeiten der Familienzusammenführung sollten über das Herkunftsland hinaus ausgeweitet und unter humanitären Gesichtspunkten und unter Berücksichtigung des Grundsatzes des Kindeswohls angegangen werden. Die sogenannte Dublin-II-Verordnung sollte nur dann auf unbegleitete Kinder angewandt werden, wenn die Überstellung in ein Drittland im Interesse des Kindes ist;

[Zwanzig Leitlinien zur Zwangsrückführung](#), Ministerkomitee, Europarat

Leitlinie 4. Mitteilung über die Abschiebungsanordnung

1. Die Abschiebungsanordnung ist entweder direkt oder über ihren Bevollmächtigten schriftlich an die betroffene Person zu richten. Gegebenenfalls ist dem Adressaten eine Erläuterung der Anordnung in einer ihm verständlichen Sprache zu geben. Aus der Abschiebungsanordnung muss hervorgehen:
 - die rechtlichen und faktischen Gründe, auf denen sie beruht;
 - die verfügbaren Rechtsbehelfe, unabhängig davon, ob sie aufschiebende Wirkung haben oder nicht, und die Fristen, innerhalb deren diese Rechtsbehelfe ausgeübt werden können.
2. Darüber hinaus werden die Behörden des Gastlandes aufgefordert, folgendes anzugeben:
 - die Stellen, bei denen weitere Informationen über die Ausführung der Abschiebungsanordnung eingeholt werden können;
 - die Folgen der Nichteinhaltung der Abschiebungsanordnung.

Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK)

Artikel 6 Recht auf ein faires Verfahren

[...]

3. Jeder, der einer Straftat beschuldigt wird, hat folgende Mindestrechte:
 - a) unverzüglich in einer ihm verständlichen Sprache und ausführlich über Art und Grund der gegen ihn erhobenen Anschuldigung unterrichtet zu werden; [....].

Konvention über die Rechte des Kindes (CRC)

Artikel 40

2. Zu diesem Zweck und unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen der internationalen Übereinkünfte stellen die Vertragsstaaten insbesondere sicher, dass: [...]

(b) Jedes Kind, dem ein Verstoß gegen das Strafrecht vorgeworfen oder dessen beschuldigt wird, hat mindestens die folgenden Garantien: [...]

ii) unverzüglich und unmittelbar über die gegen ihn erhobenen Vorwürfe und gegebenenfalls durch seine Eltern oder Erziehungsberechtigten informiert zu werden und bei der Vorbereitung und Vorlage seiner Verteidigung rechtliche oder sonstige angemessene Unterstützung zu erhalten;

E-Recht

EU-Asylverfahrensrichtlinie

Artikel 12

Garantien für Antragsteller

1. In Bezug auf die in Kapitel III vorgesehenen Verfahren stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass alle Antragsteller in den Genuss folgender Garantien kommen:

- a) Sie sind in einer Sprache zu unterrichten, die sie verstehen oder die sie

vernünftigerweise verstehen sollten, und über ihre Rechte und Pflichten während des Verfahrens sowie über die möglichen Folgen der Nichteinhaltung ihrer Verpflichtungen und der Nichtkooperation mit den Behörden informiert zu werden. Sie werden über den Zeitrahmen, die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel zur Erfüllung der Verpflichtung zur Vorlage der in Artikel 4 der Richtlinie 2011/95/EG genannten Elemente sowie über die Folgen einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Rücknahme des Antrags unterrichtet. Diese Informationen sind rechtzeitig zu erteilen, damit sie die in dieser Richtlinie garantierten Rechte ausüben und den in Artikel 13 beschriebenen Verpflichtungen nachkommen können; [...].

Artikel 19

Kostenlose Bereitstellung von Rechts- und Verfahrensinformationen im erstinstanzlichen Verfahren

1. In den Verfahren der ersten Instanz gemäß Kapitel III stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass den Antragstellern auf Antrag unentgeltlich Rechts- und Verfahrensinformationen zur Verfügung gestellt werden, die zumindest Informationen über das Verfahren unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Antragstellers enthalten. Im Falle einer ablehnenden Entscheidung über einen Antrag in erster Instanz übermitteln die Mitgliedstaaten den Antragstellern auf Antrag zusätzlich zu den Angaben gemäß Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe f Informationen, um die Gründe für diese Entscheidung zu klären und zu erläutern, wie sie angefochten werden kann.

2. Die kostenlose Bereitstellung von Rechts- und Verfahrensinformationen unterliegt den Bedingungen des Artikels 21.

Artikel 25

[...]

4. Unbegleitete Minderjährige und ihre Vertreter erhalten unentgeltlich Rechts- und Verfahrensinformationen gemäß Artikel 19 auch im Rahmen der Verfahren zur Aufhebung des internationalen Schutzes gemäß Kapitel IV.

Richtlinie über das Recht auf Information 2012/13/EG

Artikel 3 Recht auf Information über Rechte

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass verdächtige oder beschuldigte Personen unverzüglich Informationen über zumindest die folgenden Verfahrensrechte erhalten, wie sie nach nationalem Recht gelten, damit diese Rechte wirksam ausgeübt werden können:

- a) das Recht auf Zugang zu einem Rechtsanwalt;
- b) den Anspruch auf kostenlose Rechtsberatung und die Bedingungen für die Inanspruchnahme dieser Beratung;
- c) das Recht auf Unterrichtung über den Vorwurf gemäß Artikel 6;
- d) das Recht auf Dolmetschen und Übersetzen;
- e) das Recht zu schweigen.

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Absatz 1 vorgesehenen Informationen mündlich oder schriftlich in einfacher und zugänglicher Sprache erteilt werden, wobei den besonderen Bedürfnissen schutzbedürftiger Verdächtigter oder schutzbedürftiger Beschuldigter Rechnung zu tragen ist.

Richtlinie über die Rechte des Kindes in Strafverfahren

Artikel 4 Recht auf Informationen

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Kinder, wenn sie darauf hingewiesen

werden, dass sie Verdächtige oder Angeklagte in Strafverfahren sind, unverzüglich über ihre Rechte gemäß der Richtlinie 2012/13/EG und über allgemeine Aspekte der Verfahrensführung unterrichtet werden.

Die Mitgliedstaaten sorgen auch dafür, dass Kinder über die in dieser Richtlinie festgelegten Rechte informiert werden. Diese Angaben sind wie folgt zu machen:

a) unverzüglich, wenn Kinder darauf hingewiesen werden, dass sie verdächtige oder beschuldigte Personen sind, und zwar in Bezug auf:

i) das Recht auf Unterrichtung des Trägers der elterlichen Verantwortung gemäß Artikel 5;

ii) das Recht auf Unterstützung durch einen Rechtsanwalt gemäß Artikel 6;

iii) das Recht auf Schutz der Privatsphäre gemäß Artikel 14;

iv) das Recht auf Begleitung durch den Träger der elterlichen Verantwortung in anderen Phasen des Verfahrens als den Gerichtsverhandlungen gemäß Artikel 15 Absatz 4;

v) das Recht auf Prozesskostenhilfe gemäß Artikel 18;

b) zum frühestmöglichen Zeitpunkt des Verfahrens in Bezug auf:

i) das Recht auf eine individuelle Bewertung gemäß Artikel 7;

ii) das Recht auf ärztliche Untersuchung, einschließlich des Rechts auf ärztliche Hilfe gemäß Artikel 8;

iii) das Recht auf Einschränkung der Freiheitsberaubung und auf den Einsatz alternativer Maßnahmen, einschließlich des Rechts auf regelmäßige Überprüfung der Inhaftierung gemäß den Artikeln 10 und 11;

iv) das Recht auf Begleitung durch den Träger der elterlichen Verantwortung bei Gerichtsverhandlungen gemäß Artikel 15 Absatz 1;

v) das Recht, persönlich vor Gericht zu erscheinen, wie in Artikel 16 vorgesehen;

vi) das Recht auf wirksame Rechtsbehelfe gemäß Artikel 19;

c) bei Freiheitsentzug in Bezug auf das Recht auf besondere Behandlung während des Freiheitsentzuges gemäß Artikel 12.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Absatz 1 genannten Informationen schriftlich, mündlich oder in einfacher und zugänglicher Sprache erteilt werden und dass die Informationen nach dem Aufzeichnungsverfahren gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vermerkt werden.

Wird Kindern gemäß der Richtlinie 2012/13/EG eine Erklärung der Rechte übermittelt, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass in dieser Erklärung auf ihre Rechte gemäß dieser Richtlinie Bezug genommen wird.

VII. Recht auf einen Dolmetscher

Die Gewährleistung von korrektem Dolmetschen ist der Schlüssel für die Fairness der Verfahren und den wirksamen Rechtsbeistand in Gerichtsverfahren, einschließlich Asyl- und Migrationsverfahren, in Fällen, in denen Einzelpersonen, wie Asylbewerber oder Zeugen, die Sprache der Beamten, auch im Verfahren des Gastlandes, nicht sprechen oder verstehen.

Es ist wichtig, dass das Dolmetschen nicht nur Kindern, die die Sprache nicht sprechen, für Treffen mit den Behörden zur Verfügung steht, sondern auch für Treffen zwischen dem Kind und seinem Rechtsberater und seinem Vormund.

Der Aufbau von Vertrauen und das effektive Informieren des Kindes ist für Rechtsberater von entscheidender Bedeutung, um qualitativ hochwertigen Beistand leisten zu können. Dies ist eine große Herausforderung, wenn sie nicht durch einen Dolmetscher interagieren können. Unzureichende Qualifikationen, Fähigkeiten oder die respektlose Haltung eines Dolmetschers können die Qualität des Rechtsbeistands und die Achtung der Rechte des Kindes untergraben. Dolmetscher müssen eine spezielle Schulung erhalten und Erfahrung im Umgang mit Kindern haben.

Völkerrecht

Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR)

Artikel 14

[...] 3. Bei der Feststellung einer gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Anklage hat jeder Mensch Anspruch auf die folgenden Mindestgarantien, und zwar in voller Gleichheit: [...]

(f) Die kostenlose Unterstützung eines Dolmetschers, wenn er die vor Gericht verwendete Sprache nicht versteht oder spricht;

UN-Kinderrechtskonvention

Artikel 40

[...]

2. ...die Vertragsstaaten sorgen insbesondere dafür, dass:

b) Jedes Kind, dem ein Verstoß gegen das Strafrecht vorgeworfen oder dessen beschuldigt wird, hat mindestens die folgenden Garantien: [...]

vi) Den kostenlosen Beistand eines Dolmetschers, wenn das Kind die verwendete Sprache nicht verstehen oder sprechen kann;

Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK)

Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe e

3. Jeder, der einer Straftat beschuldigt wird, hat folgende Mindestrechte:

[...]

e) den kostenlosen Beistand eines Dolmetschers, wenn er die vor Gericht verwendete Sprache nicht verstehen oder sprechen kann.

CCPR, [Allgemeine Bemerkung Nr. 32](#), Artikel 14, Recht auf Gleichheit vor Gerichten und Gerichtshöfen und auf ein faires Verfahren

13. [...] Der Grundsatz der Gleichheit zwischen den Parteien [...] kann in Ausnahmefällen [...] voraussetzen, den kostenlosen **Beistand eines Dolmetschers** in Anspruch zu nehmen, wenn andernfalls eine bedürftige Partei nicht gleichberechtigt an dem Verfahren teilnehmen oder von ihr vorgelegte Zeugen vernommen werden könnten.

32. [...] Im Falle eines bedürftigen Angeklagten kann die Kommunikation mit dem Anwalt nur gewährleistet werden, wenn ein freier Dolmetscher während der Vorverhandlung und der Verhandlung zur Verfügung gestellt wird. [...]

40. Das Recht auf unentgeltliche Unterstützung durch einen Dolmetscher, wenn der Angeklagte die in Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe f vorgesehene Sprache nicht verstehen oder sprechen kann, verankert einen weiteren Aspekt der Grundsätze der Fairness und der Waffengleichheit in Strafverfahren. Dieses Recht entsteht in allen Phasen der mündlichen Verhandlung. Sie gilt sowohl für Ausländer als auch für Staatsangehörige. Beschuldigte Personen, deren Muttersprache von der Amtssprache des Gerichts abweicht, haben jedoch grundsätzlich keinen Anspruch auf kostenlose Unterstützung durch einen Dolmetscher, wenn sie die Amtssprache ausreichend beherrschen, um sich wirksam zu verteidigen.

EU-Recht

EU-Asylverfahrensrichtlinie

Artikel 8

Information und Beratung in Haftanstalten und an Grenzübergangsstellen

1. Gibt es Hinweise darauf, dass Drittstaatsangehörige oder Staatenlose, die sich in Haftanstalten oder an Grenzübergangsstellen, einschließlich Transitzone, an den Außengrenzen aufhalten, einen Antrag auf internationalen Schutz stellen möchten, übermitteln die Mitgliedstaaten ihnen Informationen über die Möglichkeit, dies zu tun. In diesen Haftanstalten und Grenzübergangsstellen treffen die Mitgliedstaaten Vorkehrungen für das Dolmetschen, soweit dies erforderlich ist, um den Zugang zum Asylverfahren zu erleichtern.

[...]

Artikel 12 Garantien für Antragsteller

1. In Bezug auf die in Kapitel III vorgesehenen Verfahren stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass alle Antragsteller in den Genuss folgender Garantien kommen: [...]

b) sie erhalten die Dienste eines Dolmetschers, der ihren Fall erforderlichenfalls den

zuständigen Behörden vorlegt. Die Mitgliedstaaten halten es für erforderlich, diese Dienste zumindest dann zu erbringen, wenn der Antragsteller gemäß den Artikeln 14 bis 17 und 34 befragt werden soll und eine angemessene Kommunikation ohne diese Dienste nicht gewährleistet werden kann. In diesem Fall und in anderen Fällen, in denen die zuständigen Behörden den Antragsteller vorladen, werden diese Dienstleistungen aus öffentlichen Mitteln finanziert;

Artikel 15 Voraussetzungen für ein persönliches Gespräch

[...] 3. Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass persönliche Gespräche unter Bedingungen geführt werden, die es den Antragstellern ermöglichen, die Gründe für ihre Anträge umfassend darzulegen. Zu diesem Zweck müssen die Mitgliedstaaten: [...]

c) einen Dolmetscher auswählen, der in der Lage ist, eine angemessene Kommunikation zwischen dem Antragsteller und der Person, die das Gespräch führt, zu gewährleisten. Die Mitteilung erfolgt in der vom Antragsteller bevorzugten Sprache, es sei denn, es gibt eine andere Sprache, die er versteht und in der er sich klar ausdrücken kann. Soweit möglich, stellen die Mitgliedstaaten auf Antrag des Antragstellers einen Dolmetscher des gleichen Geschlechts zur Verfügung, es sei denn, die Asylbehörde hat Grund zu der Annahme, dass ein solcher Antrag nicht auf Schwierigkeiten des Antragstellers, die Gründe für seinen Antrag umfassend darzulegen, zurückzuführen ist;

Verordnung 604/2013 (die sogenannte [Dublin III Verordnung](#))

Artikel 5 Absatz 4

4. Das persönliche Gespräch muss in einer Sprache geführt werden, die der Bewerber versteht oder vernünftigerweise verstehen sollte und in der er sich verständigen kann. Erforderlichenfalls greifen die Mitgliedstaaten auf einen Dolmetscher zurück, der in der Lage ist, eine angemessene Kommunikation zwischen dem Antragsteller und der Person, die die persönliche Anhörung durchführt, sicherzustellen.

[Richtlinie 2010/64/EU](#) Recht auf einen Dolmetscher und Übersetzung

Artikel 2 - Recht auf einen Dolmetscher

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass für verdächtige oder beschuldigte Personen, die die Sprache des betreffenden Strafverfahrens nicht sprechen oder verstehen, während des Strafverfahrens vor Ermittlungs- und Justizbehörden, einschließlich der polizeilichen Vernehmung, aller Gerichtsverhandlungen und aller erforderlichen Zwischenverhandlungen, unverzüglich gedolmetscht wird.

[...]

Artikel 3 - Recht auf Übersetzung wesentlicher Dokumente

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass verdächtige oder beschuldigte Personen, die die Sprache des betreffenden Strafverfahrens nicht verstehen, innerhalb einer angemessenen Frist eine schriftliche Übersetzung aller Dokumente erhalten, die für die Ausübung ihres Rechts auf Verteidigung und die Wahrung der Fairness des Verfahrens von wesentlicher Bedeutung sind.

2. Zu den wesentlichen Dokumenten gehören jede Entscheidung, die eine Person ihrer Freiheit beraubt, jede Anklage oder Anklageschrift und jedes Urteil.

3. Die zuständigen Behörden entscheiden in jedem Fall, ob und welche weiteren

Dokumente wesentlich sind. Verdächtige oder beschuldigte Personen oder deren Rechtsbeistand können einen begründeten Antrag stellen.

VIII. Der angemessene Zeitrahmen

Die Prozesse müssen in einer Reihe von Verfahren, die das Kind betreffen - einschließlich, aber nicht nur, Sorgerecht, Status und Strafsachen - innerhalb einer angemessenen Frist stattfinden. Das Vergehen der Zeit wird von Kindern und Erwachsenen nicht in gleicher Weise wahrgenommen. Verzögerungen oder verlängerte Entscheidungswege wirken sich besonders nachteilig auf Kinder aus. Verfahren, die Kinder betreffen oder beeinflussen, sollten daher so schnell wie möglich priorisiert und abgeschlossen werden.

Sorgerechtsfälle müssen zügig bearbeitet werden. Umso mehr, wenn der Lauf der Zeit irreversible Folgen für die Eltern-Kind-Beziehung haben könnte. Fälle, die die elterliche Verantwortung und das Umgangsrecht betreffen, erfordern eine besondere Eile.

Der Grundsatz des Kindeswohls und das Recht auf Entwicklung sowie das Recht auf Anhörung und ein faires Verfahren sind eng mit dem angemessenen Zeitrahmen verbunden.

Die angemessene Frist wird angesichts der Komplexität des Falles und der möglichen Auswirkungen eines langwierigen Verfahrens auf die Rechte des Kindes geprüft. Wie beispielsweise in *Paulsen-Medalen* und *Svensson gegen Schweden* vom EGMR entschieden, erfordern die Beschränkungen des Zugangs zwischen einem Elternteil und einem Kind, das in öffentliche Obhut genommen wird, und die schwerwiegenden und irreversiblen Folgen, die sich aus der Inanspruchnahme des Rechts auf Achtung des Familienlebens ergeben können, von den Behörden besondere Sorgfalt bei der Sicherstellung des Verfahrensablaufs.

Internationale Normen

Ausschuss für die Rechte des Kindes, [Allgemeine Bemerkung Nr. 14 zum Recht des Kindes auf vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls](#)

93. Das Vergehen der Zeit wird von Kindern und Erwachsenen nicht in gleicher Weise wahrgenommen. Verzögerungen oder verlängerte Entscheidungswege wirken sich besonders nachteilig auf die Entwicklung von Kindern aus. Es ist daher ratsam, Verfahren oder Prozesse, die Kinder betreffen oder beeinflussen, in kürzester Zeit zu priorisieren und abzuschließen.

[Hokkanen gegen Finnland](#), EGMR, Antrag Nr. 19823/92, Urteil vom 23. September 1994

72. Obwohl eine zügige Bearbeitung der Sorgerechtsfälle unerlässlich ist, sieht das Gericht keinen Grund, das Landgericht dafür zu kritisieren, dass es das Verfahren zweimal ausgesetzt hat, um Gutachten zu diesem Thema einzuholen.

Was die sechsmonatige Verzögerung betrifft, so dürfen die Schwierigkeiten, auf die die Sozialbehörden infolge der Verweigerung der Großeltern gestoßen sind, Sini einer Untersuchung zu unterziehen und an entsprechenden Gesprächen teilzunehmen, nicht übersehen werden (siehe Randnummer 24). Unabhängig davon, ob ausreichende Gründe für die Aussetzung der Anhörung für die Dauer von sechs Monaten vorlagen, ist anzumerken, dass die Gesamtdauer des Verfahrens etwa achtzehn Monate betrug. Dies ist an sich nicht übertrieben lang für Verfahren, die aus drei gerichtlichen Ebenen bestehen.

In Anbetracht der besonderen Umstände des Falles, stellt das Gericht ebenso wie die Kommission fest, dass die Dauer des zweiten Sorgerechtsverfahrens einen "angemessenen Zeitrahmen" nicht überschritten hat und somit kein Verstoß gegen

Artikel 6 Absatz 1 des Übereinkommens vorliegt.

Niederböster gegen Deutschland, EGMR, Antrag Nr. 39547/98, Urteil vom 27. Februar 2003

39. Der Gerichtshof weist erneut darauf hin, dass die Angemessenheit der Verfahrensdauer anhand der in der Rechtsprechung des Gerichtshofs festgelegten Kriterien, insbesondere der Komplexität der Rechtssache und des Verhaltens der Parteien und der Behörden, zu bestimmen ist. In letzterem Punkt ist zu berücksichtigen, was für den Kläger in dem Rechtsstreit auf dem Spiel steht. Es ist daher unerlässlich, dass Sorgerechtsfälle zügig bearbeitet werden [...].

Paulsen-Medalen und Svensson gegen Schweden, EGMR, Antrag Nr. 16817/90, Urteil vom 19. Februar 1998

39. Nach der Rechtsprechung des Gerichts ist die Angemessenheit der Verfahrensdauer insbesondere im Hinblick auf die Komplexität des Falles und das Verhalten des Antragstellers und der zuständigen Behörden zu beurteilen. In Fällen, in denen es um die Beschränkung des Zugangs zwischen einem Elternteil und einem Kind geht, das in öffentliche Obhut genommen wird, erfordern die Art der Interessen des Antragstellers und die schwerwiegenden und unumkehrbaren Folgen, die die Inanspruchnahme des Rechts auf Achtung des Familienlebens für ihn haben kann, dass die Behörden mit besonderer Sorgfalt vorgehen, um den Fortschritt des Verfahrens zu gewährleisten [...].

Laino gegen Italien, EGMR, Antrag Nr. 33158/96, Urteil vom 18. Februar 1999

22. Hinsichtlich des Verhaltens der sich mit der Rechtssache befassenden Behörden ist das Gericht der Auffassung, dass die inländischen Gerichte unter Berücksichtigung dessen, was für den Antragsteller auf dem Spiel stand (gerichtliche Trennung und Festlegung der Regelungen für das Sorgerecht für die Kinder und die Zugangsrechte), in solchen Fällen nicht mit der in Artikel 6 Absatz 1 der Konvention geforderten besonderen Sorgfalt gehandelt haben (siehe die oben genannten Urteile Maciariello und Paulsen-Medalen und Svensson, S. 10 bzw. 142, §§ 18 und 39). Die verschiedenen dem Staat zurechenbaren Phasen der Inaktivität, insbesondere die vom 25. November 1993 bis zum 15. Dezember 1994 und von diesem Zeitpunkt bis zum 10. Juli 1997, entsprachen nicht den Bedingungen des "angemessenen Zeitrahmens".

Auch unter Berücksichtigung der Gesamtdauer des Verfahrens kommt der Gerichtshof zu dem Ergebnis, dass ein Verstoß gegen Artikel 6 Absatz 1 vorliegt.

Souza Ribeiro gegen Frankreich, EGMR, Antrag Nr. 22689/07, Urteil vom 13. Dezember 2012

95. Während das Eilverfahren theoretisch eine Gelegenheit für das Gericht hätte sein

können, die Argumente des Antragstellers zu prüfen und gegebenenfalls die Vollstreckung der Abschiebungsanordnung auszusetzen, wurde jede Möglichkeit, dass dies tatsächlich geschieht, wegen der zu kurzen Zeit zwischen seinem Antrag an das Gericht und der Vollstreckung der Abschiebungsanordnung ausgelöscht. Tatsächlich war der Richter der Dringlichkeitsanträge machtlos, irgendetwas zu tun, außer den Antrag für gegenstandslos zu erklären. So wurde der Antragsteller allein aufgrund der Entscheidung der Verwaltungsbehörde abgeschoben.

Unter den gegebenen Umständen ist das Gericht daher der Auffassung, dass die Eile, mit der die Abschiebungsanordnung ausgeführt wurde, dazu geführt hat, dass die verfügbaren Rechtsbehelfe in der Praxis unwirksam und somit unzugänglich geworden sind. Während sich das Gericht der Bedeutung eines raschen Zugangs zu einem Rechtsbehelf bewusst ist, sollte die Geschwindigkeit nicht so weit gehen, dass sie ein Hindernis oder eine ungerechtfertigte Behinderung für seine Inanspruchnahme darstellt oder Vorrang vor seiner praktischen Wirksamkeit hat.

IX. Ordnungsgemäßer Ablauf im Ausweisungsverfahren oder bei der Einreise in ein Land

Das internationale Menschenrechtsgesetz bietet Migranten, die in ein Land einreisen, einen begrenzten Verfahrensschutz: Insbesondere das Recht auf eine faire Anhörung greift für Entscheidungen über die Einreise in das Gebiet wahrscheinlich nicht. Sie wurde vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Bezug auf Entscheidungen über andere Aspekte der Einwanderungskontrolle ([Maaouia gegen Frankreich](#)) ausdrücklich ausgeschlossen, während das UN-Menschenrechtskomitee die Frage offen gelassen hat. Ausweisungsverfahren unterliegen nicht dem vollen Schutz des Rechts auf ein faires Verfahren und der damit verbundenen Garantien. Artikel 13 des ICCPR und Artikel 1 des Protokolls Nr. 7 zur Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten garantieren jedoch Verfahrensrechte im Ausweisungsverfahren in ähnlicher Weise wie Artikel 32 der Genfer Flüchtlingskonvention. Sie verlangen, dass ein Ausländer, der sich rechtmäßig im Staatsgebiet aufhält (ICCPR) oder dort "rechtmäßig ansässig" ist (Protokoll 7 EMRK), nur aufgrund einer nach dem Gesetz getroffenen Entscheidung ausgewiesen werden darf. Darüber hinaus muss der Ausländer vor der Ausweisung die Möglichkeit haben, Gründe gegen die Ausweisung vorzubringen und seinen Fall von der zuständigen Behörde oder einer oder mehreren von der zuständigen Behörde benannten Personen prüfen zu lassen und sich vertreten zu lassen. Ausnahmen von diesen Garantien sind im Falle der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung vorgesehen.

Darüber hinaus sind Kollektivausweisungen im Völkerrecht strengstens verboten (Artikel 4 Protokoll 4 EMRK).

Völkerrecht

Protokoll Nr. 4 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten

Artikel 4 Verbot der kollektiven Ausweisung von Ausländern

Die kollektive Ausweisung von Ausländern ist verboten.

Genfer Flüchtlingskonvention, 1951

Artikel 32 Ausweisung

1. Die Vertragsstaaten dürfen einen Flüchtling nur aus Gründen der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung und aufgrund einer nach dem Gesetz

getroffenen Entscheidung rechtmäßig aus ihrem Gebiet ausweisen.

2. Jeder Flüchtling hat das Recht, nach dem geltenden Recht und Verfahren des Landes Beweismittel vorzulegen, um sich selbst zu entlasten und sich vor der zuständigen Behörde vertreten zu lassen.

3. Die Vertragsstaaten gewähren dem Flüchtling eine angemessene Frist, um die legale Einreise in ein anderes Land zu beantragen. Die Vertragsstaaten behalten sich das Recht vor, während dieses Zeitraums die internen Maßnahmen anzuwenden, die sie für erforderlich halten.

Maaouia gegen Frankreich, EGMR, Antrag Nr. 39652/98, Urteil vom 5. Oktober 2000

36. Das Gericht weist darauf hin, dass die Bestimmungen des Übereinkommens im Lichte des gesamten Übereinkommenssystems, einschließlich der Protokolle, auszulegen sind. In diesem Zusammenhang merkt das Gericht an, dass Artikel 1 des Protokolls Nr. 7, ein am 22. November 1984 angenommener und von Frankreich ratifizierter Rechtsakt, Verfahrensgarantien für die Ausweisung von Ausländern enthält. Darüber hinaus weist das Gericht darauf hin, dass in der Präambel dieses Rechtsakts auf die Notwendigkeit hingewiesen wird, "weitere Schritte zu unternehmen, um die kollektive Durchsetzung bestimmter Rechte und Freiheiten durch das Übereinkommen zu gewährleisten...". Zusammengenommen zeigen diese Bestimmungen, dass den Staaten bekannt war, dass Artikel 6 § 1 nicht auf Verfahren zur Ausweisung von Ausländern anwendbar war und sie besondere Maßnahmen in diesem Bereich ergreifen wollten. Diese Konstruktion wird durch den erläuternden Bericht zum Protokoll Nr. 7 im Abschnitt über Artikel 1 gestützt, dessen einschlägige Passagen wie folgt lauten:

"6. In Übereinstimmung mit der allgemeinen Bemerkung in der Einleitung [...] wird betont, dass ein Ausländer, der sich rechtmäßig im Gebiet eines Mitgliedstaates des Europarates aufhält, bereits bestimmte Garantien erhält, wenn gegen ihn eine Maßnahme der Ausweisung ergriffen wird, insbesondere die Artikel 3 (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) und 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) in Verbindung mit Artikel 13 (Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf vor einer nationalen Behörde) [...] der Konvention [...] in der Auslegung durch die Europäische Kommission und den Gerichtshof für Menschenrechte [...].

7. Unter Berücksichtigung der damit zugunsten von Ausländern anerkannten Rechte wurde dieser Artikel in das Übereinkommen [...] aufgenommen, um diesen Personen im Falle der Ausweisung aus dem Gebiet einer Vertragspartei Mindestgarantien zu gewähren. Die Ergänzung dieses Artikels ermöglicht die Gewährung von Schutz in den Fällen, die nicht durch andere internationale Übereinkünfte abgedeckt sind, und ermöglicht es, diesen Schutz in den Geltungsbereich des Kontrollsystems nach dem Übereinkommen [...] zu bringen [...].

16. Die Europäische Menschenrechtskommission hat im Fall des Antrags Nr. 7729/76 festgestellt, dass eine Entscheidung über die Abschiebung einer Person "keine Feststellung ihrer bürgerlichen Rechte und Pflichten oder einer strafrechtlichen Anklage gegen sie" im Sinne von Artikel 6 der Konvention beinhaltet. Der vorliegende Artikel beeinflusst diese Auslegung von Artikel 6 nicht."

37. Das Gericht ist daher der Auffassung, dass die Staaten mit der Annahme von Artikel 1 des Protokolls Nr. 7, der Garantien speziell für Verfahren zur Ausweisung von Ausländern enthält, eindeutig ihre Absicht bekundet haben, solche Verfahren nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 6 Absatz 1 der Konvention einzubeziehen.

X. Zugang zu wirksamen Rechtsbehelfen

1. Allgemeine Grundsätze

Internationale Menschenrechtsverträge verpflichten die Staaten, wirksame Rechtsbehelfe bei Rechtsverletzungen zu gewährleisten. Die Abhilfemaßnahmen müssen unverzüglich, wirksam, zugänglich und durchsetzbar sein und zur Einstellung und Wiedergutmachung der betreffenden Menschenrechtsverletzung führen. Diejenigen, die die Untersuchung durchführen und über den Rechtsbehelf entscheiden, müssen unabhängig und unparteiisch sein. In bestimmten Fällen muss der Rechtsbehelf von einer Justizbehörde eingelegt werden. Der Rechtsbehelf muss sowohl in der Praxis als auch im Recht zugänglich und wirksam sein.

Solche Rechtsbehelfe müssen allen Personen, einschließlich Migranten, ohne Diskriminierung zur Verfügung stehen.

Migrantenkinder, vor allem wenn sie keine Papiere haben, haben oft praktisch keinen Zugang zu Rechtsbehelfen, wenn ihre Rechte verletzt werden. Die Staaten sind verpflichtet, einen wirksamen Zugang zu Rechtsbehelfen für alle Migranten zu gewährleisten.

Völkerrecht

Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR)

Artikel 2

3. Jeder Vertragsstaat des vorliegenden Paktes verpflichtet sich:

- a) sicherzustellen, dass jede Person, deren Rechte oder Freiheiten, wie hierin anerkannt, verletzt werden, über einen wirksamen Rechtsbehelf verfügt, ungeachtet dessen, dass die Verletzung von Personen begangen wurde, die in amtlicher Eigenschaft handeln;
- b) sicherzustellen, dass jede Person, die einen solchen Rechtsbehelf geltend macht, ihr Recht darauf von den zuständigen Gerichts-, Verwaltungs- oder Gesetzgebungsbehörden oder von jeder anderen zuständigen Behörde, die in der Rechtsordnung des Staates vorgesehen ist, festgelegt lässt, und die Möglichkeiten des Rechtsbehelfs zu entwickeln.
- c) sicherzustellen, dass die zuständigen Behörden diese Rechtsbehelfe durchsetzen, wenn sie gewährt werden.

Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK)

Artikel 13 Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf

Jeder, dessen Rechte und Freiheiten im Sinne dieses Übereinkommens verletzt werden, hat vor einer nationalen Behörde einen wirksamen Rechtsbehelf, ungeachtet dessen, dass die Verletzung von Personen begangen wurde, die in amtlicher Eigenschaft handeln.

Siehe auch Protokoll 7 EMRK (Abschnitt 2. Recht auf Anhörung)

Menschenrechtsausschuss, [Allgemeine Bemerkung Nr. 31](#) zur Art der allgemeinen rechtlichen Verpflichtung der Vertragsstaaten, UN-Dok. CCPR/C/21/Rev.1/Erg.13 (2004)

15. [...] Die Vertragsstaaten müssen sicherstellen, dass auch Einzelpersonen über zugängliche und wirksame Rechtsbehelfe verfügen, um diese Rechte zu verteidigen. Diese Rechtsbehelfe sollten angemessen angepasst werden, um der besonderen Gefährdung bestimmter Personengruppen, insbesondere von Kindern, Rechnung zu tragen. [...]

16. Artikel 2 Absatz 3 verlangt, dass die Vertragsstaaten den Personen, deren Rechte durch den Pakt verletzt wurden, Wiedergutmachung leisten. Ohne Wiedergutmachung für Personen, deren Paktrechte verletzt wurden, wird die Verpflichtung, einen wirksamen Rechtsbehelf zu leisten, der für die Wirksamkeit des Artikels 2 Absatz 3 von zentraler Bedeutung ist, nicht erfüllt [...].

CEDAW [Allgemeine Empfehlung Nr. 26](#) über Wanderarbeitnehmerinnen, UN-Dok. CEDAW/C/2009/WP.1/R (2008)

21. Der Zugang zur Justiz kann für Wanderarbeitnehmerinnen eingeschränkt sein. In einigen Ländern wird die Nutzung des Rechtssystems durch Wanderarbeitnehmerinnen eingeschränkt, um Rechtsbehelfe gegen diskriminierende Arbeitsnormen, Diskriminierung am Arbeitsplatz oder geschlechtsspezifische Gewalt zu schaffen. Darüber hinaus haben Wanderarbeitnehmerinnen möglicherweise keinen Anspruch auf kostenlose staatliche Prozesskostenhilfe, und es kann andere Hindernisse geben, wie z. B. nicht reagierende und feindliche Beamte und gelegentliche Absprachen zwischen Beamten und dem Täter. In einigen Fällen haben Diplomaten sexuellen Missbrauch, Gewalt und andere Formen der Diskriminierung von Hausangestellten mit Migrationshintergrund begangen, während sie diplomatische Immunität genossen. In einigen Ländern gibt es Lücken in den Gesetzen zum Schutz von Wanderarbeitnehmerinnen. Beispielsweise können sie ihre Arbeitserlaubnis verlieren, wenn sie einen Missbrauch oder eine Diskriminierung melden und es sich dann nicht leisten können, für die Dauer des Prozesses im Land zu bleiben, wenn überhaupt. Zusätzlich zu diesen formalen Hindernissen können praktische Hindernisse den Zugang zu Abhilfemaßnahmen verhindern. Viele kennen die Sprache des Landes nicht und kennen ihre Rechte nicht. Den Wanderarbeitnehmerinnen kann es an Mobilität mangeln, weil sie von den Arbeitgebern auf ihre Arbeit oder ihren Wohnort beschränkt werden, sie dürfen keine Telefone benutzen oder sie dürfen keinen Gruppen oder kulturellen Vereinigungen beitreten. Oft fehlt es ihnen an Kenntnissen über ihre Botschaften oder die verfügbaren Dienstleistungen, da sie von Arbeitgebern oder Ehepartnern für solche Informationen abhängig sind. Beispielsweise ist es für Frauen, die als Hausangestellte mit Migrationshintergrund arbeiten und kaum jemals außer Sichtweite ihres Arbeitgebers sind, sehr schwierig, sich überhaupt bei ihren Botschaften anzumelden oder Beschwerden einzureichen. Diese Frauen haben schlichtweg keine Außenkontakte und keine Möglichkeit, sich zu beschweren, und sie könnten lange Zeit Gewalt und Missbrauch erleiden, bevor die Situation aufgedeckt würde. Darüber hinaus verhindern die Zurückhaltung von Pässen durch die Arbeitgeber oder die Angst vor Vergeltungsmaßnahmen, wenn die Wanderarbeitnehmerinnen in Sektoren tätig sind, die mit kriminellen Netzwerken verbunden sind, dass sie einen Bericht erstatten.

22. Undokumentierte Wanderarbeitnehmerinnen sind aufgrund ihres irregulären Einwanderungsstatus besonders anfällig für Ausbeutung und Missbrauch, was ihre Ausgrenzung und das Risiko der Ausbeutung verschärft. Sie können als Zwangsarbeiterin ausgebeutet werden, und ihr Zugang zu Mindestarbeitsrechten kann durch Angst vor Kündigung eingeschränkt werden. Sie können auch von der Polizei belästigt werden. Wenn sie festgenommen werden, werden sie in der Regel wegen

Verstößen gegen die Einwanderungsgesetze verfolgt und in Haftanstalten untergebracht, wo sie für sexuellen Missbrauch anfällig sind, und dann abgeschoben.

26. Die Vertragsstaaten in den Ländern, in denen Wanderarbeitnehmerinnen arbeiten, sollten alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, um die Nichtdiskriminierung und die Gleichberechtigung von diesen Frauen, auch in ihren eigenen Gemeinschaften, zu gewährleisten. Zu den Maßnahmen, die erforderlich sein können, gehören unter anderem folgende

[...]

c) Zugang zu Rechtsbehelfen: Die Vertragsstaaten sollten sicherstellen, dass Wanderarbeitnehmerinnen Zugang zu Rechtsbehelfen haben, wenn ihre Rechte verletzt werden. Zu den spezifischen Maßnahmen gehören unter anderem die folgenden Artikel 2 Buchstaben c), f) und 3:

i) Gesetze und Vorschriften zu erlassen und durchzusetzen, die angemessene Rechtsbehelfe und Beschwerdemechanismen umfassen, und leicht zugängliche Streitbeilegungsmechanismen einzurichten, die sowohl dokumentierte als auch undokumentierte Wanderarbeitnehmerinnen vor Diskriminierung oder geschlechtsspezifischer Ausbeutung und Missbrauch schützen;

ii) Aufhebung oder Änderung von Gesetzen, die Wanderarbeitnehmerinnen daran hindern, die Gerichte und andere Rechtsbehelfe in Anspruch zu nehmen. Dazu gehören Gesetze über den Verlust der Arbeitserlaubnis, die zu Einkommensverlusten und einer möglichen Abschiebung durch die Einwanderungsbehörden führen, wenn ein Arbeitnehmer eine Beschwerde wegen Ausbeutung oder Missbrauchs einreicht und eine Untersuchung anhängig ist. Die Vertragsstaaten sollten den Prozess des Arbeitgeber- oder Sponsorenwechsels ohne Abschiebung flexibel gestalten, wenn sich Arbeitnehmer über Missbrauch beschweren;

iii) sicherzustellen, dass Wanderarbeitnehmerinnen Zugang zu Rechtsbeistand und zu den Gerichten und Regulierungssystemen haben, die für die Durchsetzung der Arbeits- und Beschäftigungsgesetze zuständig sind, auch durch kostenlosen Rechtsbeistand;

[...]

Al-Nashif gegen Bulgarien, EGMR, Antrag Nr. 50963/99, Urteil vom 20. Juni 2002

132. Wie das Gericht mehrfach festgestellt hat, garantiert Artikel 13 der Konvention, dass auf nationaler Ebene ein Rechtsbehelf zur Durchsetzung der Rechte und Freiheiten der Konvention in welcher Form auch immer in der innerstaatlichen Rechtsordnung gewährleistet ist. Artikel 13 verlangt daher die Bereitstellung eines innerstaatlichen Rechtsbehelfs, um den Inhalt einer "streitbaren Beschwerde" nach dem Übereinkommen zu behandeln und eine angemessene Befreiung zu gewähren, obwohl den Vertragsstaaten ein gewisser Ermessensspielraum hinsichtlich der Art und Weise eingeräumt wird, in der sie ihren Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen nachkommen.

In Artikel 13 wird die Verpflichtung der Staaten, die Menschenrechte in erster Linie im Rahmen ihrer eigenen Rechtsordnung zu schützen, unmittelbar zum Ausdruck gebracht und eine zusätzliche Garantie für den Einzelnen geschaffen, um sicherzustellen, dass er diese Rechte tatsächlich wahrnimmt.

Die "Wirksamkeit" eines "Rechtsbehelfs" im Sinne von Artikel 13 hängt nicht von der Gewissheit eines für den Antragsteller günstigen Ergebnisses ab. Die in dieser Bestimmung genannte "Behörde" muss auch nicht unbedingt eine Justizbehörde sein; ist dies nicht der Fall, so sind ihre Befugnisse und die Garantien, die sie bietet, für die Entscheidung, ob der Rechtsbehelf wirksam ist, von Bedeutung. Auch wenn ein einziger Rechtsbehelf allein die Anforderungen des Artikels 13 nicht vollständig erfüllt, kann die Gesamtheit der im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Rechtsbehelfe dies tun [...].

Muminov gegen Russland, EGMR, Antrag Nr. 42502/06, Urteil vom 11. Dezember 2008

100. Hinsichtlich der Begründetheit der Beschwerde weist das Gericht erneut darauf hin, dass der in Artikel 13 geforderte Rechtsbehelf sowohl rechtlich als auch praktisch wirksam sein muss, insbesondere in dem Sinne, dass seine Ausübung nicht durch Handlungen oder Unterlassungen der Behörden des beklagten Staates ungerechtfertigt behindert werden darf [...]. Das Gericht ist nicht aufgerufen, die Vereinbarkeit der einschlägigen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten mit dem Übereinkommen abstrakt zu überprüfen, sondern festzustellen, ob ein mit Artikel 13 des Übereinkommens zu vereinbarenden Rechtsbehelf zur Verfügung stand, um dem Antragsteller einen angemessenen Rechtsbehelf in Bezug auf seine materielle Beschwerde zu gewähren. Auch wenn ein einziger Rechtsbehelf allein die Anforderungen des Artikels 13 nicht vollständig erfüllt, kann die Gesamtheit der im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Rechtsbehelfe dies tun [...]. Die "Wirksamkeit" eines "Rechtsbehelfs" im Sinne von Artikel 13 hängt nicht von der Gewissheit eines für den Antragsteller günstigen Ergebnisses ab [...].

Jabari gegen die Türkei, EGMR, Antrag Nr. 40035/98, Urteil vom 11. Juli 2000

39. Das Gericht stellt ferner fest, dass angesichts der Tatsache, dass Artikel 3 einen der grundlegendsten Werte einer demokratischen Gesellschaft festschreibt und Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe absolut verbietet, die Behauptung einer Person, dass ihre Abschiebung in ein Drittland diese Person einer nach Artikel 3 verbotenen Behandlung aussetzen wird, zwangsläufig einer strengen Prüfung bedarf.

40. Das Gericht ist nicht davon überzeugt, dass die Behörden des beklagten Staates eine aussagekräftige Bewertung der Klage der Klägerin, einschließlich ihrer Streitbarkeit, vorgenommen haben. Die Nichteinhaltung der fünftägigen Registrierungspflicht nach der Asylverordnung 1994 hat ihr offenbar jede Prüfung der sachlichen Grundlage ihrer Befürchtungen, in den Iran abgeschoben zu werden, verwehrt [...]. Nach Auffassung des Gerichts ist die automatische und mechanische Anwendung einer so kurzen Frist für die Einreichung eines Asylantrags im Widerspruch zum Schutz des in Artikel 3 des Übereinkommens verankerten Grundwerts zu sehen. Es war Aufgabe der Zweigstelle des UNHCR, die Antragstellerin über die Hintergründe ihres Asylantrags zu befragen und das Risiko, dem sie ausgesetzt sein würde, im Lichte der Art der Straftat, der sie angeklagt wurde, zu bewerten. Das Verwaltungsgericht Ankara beschränkte sich bei ihrem Antrag auf gerichtliche Überprüfung auf die Frage der formalen Rechtmäßigkeit der Abschiebung der Klägerin und nicht auf die zwingendere Frage nach dem Inhalt ihrer Befürchtungen, obwohl die Aussage der Klägerin zu diesem Zeitpunkt als mehr als eine umstrittene Behauptung angesehen werden muss, dass sie gefährdet wäre, wenn sie in ihr Herkunftsland verbracht würde.

41. Das Gericht seinerseits muss die Schlussfolgerung des UNHCR zur Klage der Klägerin bei der eigenen Einschätzung des Risikos, dem die Klägerin bei der Durchführung ihrer Abschiebung ausgesetzt wäre, gebührend berücksichtigen. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass der UNHCR die Antragstellerin befragt hat und die Möglichkeit hatte, die Glaubwürdigkeit ihrer Ängste und die Richtigkeit ihrer Darstellung des wegen ihres Ehebruchs gegen sie im Iran eingeleiteten Strafverfahrens zu überprüfen. Ferner ist festzustellen, dass die Regierung nicht versucht hat, das Vertrauen der Klägerin in die Erkenntnisse von Amnesty International über die Strafe für Frauen, die des Ehebruchs für schuldig befunden wurden, in Frage zu stellen [...]. In Anbetracht der Tatsache, dass der wesentliche Zeitpunkt für die Beurteilung des Risikos für die Klägerin der Zeitpunkt ihrer eigenen Prüfung der Rechtssache ist, ist das Gericht nicht davon überzeugt, dass sich die Situation im Herkunftsland der Klägerin so weit entwickelt hat, dass ehebrecherisches

Verhalten nicht mehr als verwerflicher Verstoß gegen das islamische Recht angesehen wird. Sie hat die jüngsten Erhebungen über die aktuelle Lage im Iran zur Kenntnis genommen und stellt fest, dass die Bestrafung von Ehebruch durch Steinigung nach wie vor im Gesetzbuch steht und von den Behörden in Anspruch genommen werden kann.

[...]

50. Angesichts der Unumkehrbarkeit des Schadens, der entstehen könnte, wenn die Gefahr der Folter oder Misshandlung eintritt, und der Bedeutung, die er Artikel 3 beimisst, erfordert der Begriff eines wirksamen Rechtsbehelfs nach Artikel 13 eine unabhängige und strenge Prüfung der Behauptung, es bestehe ein erheblicher Grund zur Befürchtung einer tatsächlichen Gefahr einer Behandlung im Widerspruch zu Artikel 3 und die Möglichkeit, die Durchführung der angefochtenen Maßnahme auszusetzen. Da der Verwaltungsgerichtshof von Ankara unter diesen Umständen keine dieser Garantien gewährt hat, kommt er zu dem Schluss, dass das von der Regierung angewandte gerichtliche Nachprüfungsverfahren nicht den Anforderungen des Artikels 13 entsprach. Dementsprechend wurde gegen Artikel 13 der Konvention verstoßen.

Rahimi gegen Griechenland, EGMR, Antrag Nr. 8687/08, Urteil vom 5. April 2011

Fallzusammenfassung:

Hintergrund:

Der Beschwerdeführer war 15 Jahre alt, als er als unbegleiteter Minderjähriger aus Afghanistan nach Griechenland kam. Bei seiner Ankunft wurde er verhaftet und in ein Abschiebehaftlager für Flüchtlinge geschickt. Während seiner Inhaftierung erhielt er keine Informationen über die Möglichkeit, Asyl zu beantragen oder über seine anderen gesetzlichen Rechte in einer Sprache, die er verstehen konnte. Er wurde unter Erwachsenen unter schlechten, unhygienischen Bedingungen festgehalten. Nach seiner Freilassung wurde ihm kein gesetzlicher Vormund zugeteilt oder sonstiger Beistand angeboten; der Beschwerdeführer lebte also auf der Straße, bis er Hilfe von lokalen NGOs erhielt.

Urteil des Gerichts:

Das Gericht stellte fest, dass das Recht des Einzelnen, frei von Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung zu sein, verletzt wurde wegen der Bedingungen, unter denen er festgehalten worden war, und weil die Behörden seine Fürsorge nicht gewährleistet und sich nicht um ihn als unbegleiteten Minderjährigen gekümmert hatten. Das Gericht kam ferner zu dem Ergebnis, dass die Behörden das Recht des Einzelnen auf einen Rechtsbehelf nicht gewährleistet haben.

EU-Recht

EU-Charta der Grundrechte

Artikel 47 Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein faires Verfahren

Jeder, dessen durch das Recht der Union garantierte Rechte und Freiheiten verletzt werden, hat das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf vor einem Gericht nach Maßgabe dieses Artikels.

Jeder hat Anspruch auf eine faire und öffentliche Anhörung innerhalb einer angemessenen Frist durch ein unabhängiges und unparteiisches Gericht, das zuvor gesetzlich eingerichtet wurde. Jeder hat die Möglichkeit, sich beraten, verteidigen und vertreten zu lassen.

Die Prozesskostenhilfe wird denjenigen zur Verfügung gestellt, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, soweit sie für einen wirksamen Zugang zum Recht erforderlich ist.



Andere einschlägige EU-Rechtsvorschriften:

- Artikel 6 Dublin-Verordnung (UAC muss vertreten sein)
- Artikel 31 QD (Unbegleitete Minderjährige)
- Artikel 25 APD (Einschränkungen - Altersbedingungen)
- Artikel 8 Opferrichtlinie

EU-Richtlinie über die Rechte des Kindes in Strafverfahren

Artikel 19 Rechtsbehelfe

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Kinder, die verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind, und Kinder, um die ersucht wird, im Falle einer Verletzung ihrer Rechte gemäß dieser Richtlinie einen wirksamen Rechtsbehelf nach nationalem Recht haben.

2. Zugang zu einem wirksamen Rechtsbehelf im Ausweisungsverfahren, das Recht auf einen Rechtsbehelf mit aufschiebender Wirkung

Die Ausweisung eines Migranten oder die Androhung einer solchen Ausweisung hat wahrscheinlich direkte und/oder indirekte Auswirkungen auf das Recht des Einzelnen auf einen Rechtsbehelf bei einer Verletzung seiner Rechte:

Direkte Wirkung: Eine einmal durchgeführte Ausweisung kann einen Rechtsbehelf gegen eine im Gastland begangene Rechtsverletzung bedeutungslos oder unwirksam machen, da die Person nach ihrer Ausweisung möglicherweise keinen Zugang zu ihr hat oder der Zugang zu ihr aufgrund der Situation in dem Land, in das die Person ausgewiesen wurde, nicht möglich ist. Die Pflichten der Staaten, den Zugang zu Rechtsbehelfen bei Menschenrechtsverletzungen sicherzustellen, sollten sich auf Maßnahmen erstrecken, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass auch Personen außerhalb des Landes (einschließlich Personen, die ausgewiesen wurden) tatsächlich Zugang zu den Rechtsbehelfen haben.

Indirekte Wirkung: Die Androhung von oder Angst vor Ausweisung ist ein starker Anreiz für Migranten, ihr Recht auf Zugang zu einem Rechtsbehelf gegen Verletzungen ihrer Menschenrechte, insbesondere durch die Behörden des Aufnahmelandes, auszuüben. Die Staaten müssen Bedingungen schaffen, die es Migranten - sowohl regulären als auch undokumentierten - ermöglichen, ohne Angst vor Ausweisung Rechtsbehelfe bei Verstößen gegen ihre Rechte in Anspruch zu nehmen. Gemäß den Urteilen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und den Richtlinien des Europarates muss eine Person(, die mit einer Ausweisung bedroht ist, welche wiederum gegen ein anderes Konventionsrecht verstößt), damit sie ihr Recht auf Rechtsbehelfe wahrnehmen kann, folgendes haben:

- Zugang zu relevanten Dokumenten und Informationen über die in ihrem Fall zu befolgenden rechtlichen Verfahren und die Verfahren, die einer Person zur Verfügung stehen, um ihren Anspruch in einer Sprache geltend zu machen, die der Einzelne verstehen kann;
- Wenn nötig, übersetztes Material und einen Dolmetscher;
- Effektiver Zugang zu Rechtsberatung, gegebenenfalls durch Bereitstellung von Prozesskostenhilfe;
- Das Recht, einen Anspruch geltend zu machen und Zugang zu einem Verfahren zu erhalten und sich wirksam daran zu beteiligen;
- Eine individuelle und durchdachte Entscheidung;
- Rechtzeitige Mitteilung der Entscheidung;
- Zugang zu einem fairen und wirksamen Verfahren vor einer kompetenten, unabhängigen und unparteiischen Stelle, um die sachliche und rechtliche Grundlage für die Entscheidung anzufechten;
- Eine strenge Prüfung des Antrags vor der Ausweisung.

Die Berufung sollte immer aufschiebende Wirkung haben.

Insbesondere bei Ausweisungsverfahren sollte das Recht auf Anhörung eines Kindes, das Wohl des Kindes und das Recht auf ein faires Verfahren gewährleistet sein. Kindermigranten, die eine Ausweisung riskieren, haben das Recht, im Rahmen von Ausweisungsverfahren gehört zu werden. Das Recht auf Anhörung sollte sich nicht auf diejenigen beschränken, die sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet aufhalten, sondern für alle Migrantenkinder gelten.

Völkerrecht

Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR)

Artikel 13

Ein Ausländer, der sich rechtmäßig im Gebiet eines Vertragsstaats aufhält, kann nur aufgrund einer in Übereinstimmung mit dem Gesetz getroffenen Entscheidung

ausgewiesen werden und darf, sofern nicht zwingende Gründe der nationalen Sicherheit etwas anderes erfordern, die Gründe gegen seine Ausweisung vorbringen und seinen Fall von der zuständigen Behörde oder einer oder mehreren von der zuständigen Behörde besonders benannten Personen überprüfen lassen und sich zu diesem Zweck vertreten lassen.

Protokoll 7 zur EMRK

Artikel 1 Verfahrensgarantien bei der Ausweisung von Ausländern

1. Ein Ausländer, der sich rechtmäßig im Gebiet eines Staates aufhält, darf nur aufgrund einer nach dem Gesetz getroffenen Entscheidung ausgewiesen werden und ihm wird erlaubt:

- a) Gründe gegen seine Ausweisung vorzubringen,
- b) seinen Fall überprüfen zu lassen und
- c) sich zu diesen Zwecken vor der zuständigen Behörde oder einer oder mehreren von ihr benannten Personen vertreten zu lassen.

2. Ein Ausländer kann vor der Ausübung seiner Rechte nach Absatz 1 Buchstaben a), b) und c) des vorliegenden Artikels ausgewiesen werden, wenn dies im Interesse der öffentlichen Ordnung erforderlich ist oder auf Gründen der nationalen Sicherheit beruht.

I.M. gegen Frankreich, EGMR, Antrag Nr. 9152/09, Urteil vom 2. Februar 2012

Im Mai 2008 wurde der Antragsteller Herr I.M., ein sudanesischer Staatsangehöriger, von der sudanesischen Polizei verhaftet und verbrachte acht Tage in Haft und weitere zwei Monate unter Aufsicht der Behörden, die ihn wöchentlich mittels Gewalt verhörten. Im Dezember 2008 reiste er nach Spanien, um mit einem gefälschten französischen Visum die Grenze nach Frankreich zu überqueren. Am 23. Dezember 2008 wurde Herr I.M. in Frankreich wegen "illegaler Einreise" und "Verwendung gefälschter Dokumente" verhaftet. Während seiner Haft wurde sein Asylantrag vom Polizeibeamten nicht registriert. Am 26. Dezember 2008 wurde er in einem "Fast Track"-Prozess wegen "illegaler Einreise" zu einem Monat Gefängnis verurteilt. Während seiner Haft wurde kein weiterer Asylantrag gestellt. Am 7. Januar 2009 ordnete der örtliche Präfekt die Abschiebung von Herrn I.M. in den Sudan an. Am 12. Januar 2009 wurde die Beschwerde gegen seine Abschiebungsanordnung von einem Verwaltungsrichter des Verwaltungsgerichts Montpellier zurückgewiesen. Am 16. Januar 2009 wurde er in der Einwanderungshaftanstalt von Perpignan in Erwartung seiner Abschiebung in den Sudan festgehalten. Am 22. Januar 2009 wurde sein Asylantrag vom französischen Amt für den Schutz von Flüchtlingen und Staatenlosen (OFPRA) erfasst und im Rahmen des "Fast Track"-Verfahrens registriert. Am 30. Januar 2009 wurde sein Asylgespräch von einem Mitarbeiter der OFPRA geführt und sein Antrag am 31. Januar 2009 abgelehnt. Herr I.M. legte gegen diese Entscheidung beim Nationalen Asylgerichtshof (Cour nationale du droit d'asile) Berufung ein. Dennoch wurde Herr I.M. am 11. Februar 2009 von französischen Polizisten in das sudanesisches Konsulat gebracht, um ein Reisedokument für seine Abschiebung zu erhalten.

Am 16. Februar 2009 beantragte der Antragsteller beim Europäischen Gerichtshof gemäß Regel 39 der Verfahrensordnung die Aussetzung der Abschiebungsanordnung. Er behauptete, dass die Vollstreckung der Entscheidung der französischen Behörden, ihn in den Sudan abzuschicken, ihn unter Verstoß gegen Artikel 3 (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) in Gefahr bringen würde. Unter Berufung auf Artikel 13 (Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf), zusammen mit Artikel 3, machte er geltend, dass ihm in Frankreich kein wirksamer Rechtsbehelf zur

Verfügung gestanden habe, da sein Asylantrag im Schnellverfahren bearbeitet worden sei. Das Gericht hat seinem Antrag für die Dauer des Verfahrens stattgegeben. Am 19. Februar 2011 verlieh das Nationale Asylgericht dem Antragsteller den Flüchtlingsstatus. Inzwischen hatte er von seiner Herkunftsgemeinde in Darfur eine Aufenthaltsbescheinigung und ein ärztliches Gutachten eines Psychiaters erhalten, aus dem hervorgeht, dass er Opfer von Gewalt geworden war.

Die Klage beim Verwaltungsgerichtshof gegen die Abschiebungsanordnung, die volle aufschiebende Wirkung hatte, hätte es theoretisch ermöglicht, eine wirksame Prüfung der Risiken, denen der Antragsteller im Sudan ausgesetzt sein sollt, durchzuführen. Für die Vorbereitung seines Antrags standen ihm jedoch nur 48 Stunden zur Verfügung, was im Vergleich zu der im ordentlichen Verfahren vor den Verwaltungsgerichten gewährten Frist von zwei Monaten besonders kurz war. Der Antragsteller konnte seinen Antrag nur in Form eines in arabischer Sprache verfassten Schreibens einreichen, das ein öffentlich bestellter Anwalt, den er kurz vor der Anhörung getroffen hatte, vorgelesen hatte, ohne die Möglichkeit zu haben, ihm Beweise beizufügen. Dieser Mangel an schlüssigen Beweisen bildete die Grundlage für die Ablehnung des Antrags von I.M., der auch dafür kritisiert worden war, dass er zuvor keinen Asylantrag gestellt hatte; doch da er sich in Haft befand, war er eigentlich nicht in der Lage, dies zu tun. Dementsprechend hatte der Gerichtshof ernsthafte Zweifel, ob I.M. in der Lage war, seine Beschwerden nach Artikel 3 vor dem Verwaltungsgericht wirksam geltend zu machen.

Der Gerichtshof kam daher zu dem Schluss, dass die Wirksamkeit der theoretisch verfügbaren innerstaatlichen Rechtsbehelfe durch eine Reihe von Faktoren eingeschränkt war, die sich vor allem auf die automatische Registrierung seines Antrags im beschleunigten Verfahren, die kurzen Fristen für die Einreichung von Anträgen und die praktischen und verfahrenstechnischen Schwierigkeiten bei der Vorlage von Beweismitteln während der Haft oder Inhaftierung bezogen. Was den Standard der Prüfung der Anträge durch das OFPRA und den Verwaltungsgerichtshof betrifft, so war dies aufgrund der Bedingungen, unter denen die Anträge vorbereitet worden waren, und der fehlenden rechtlichen und sprachlichen Unterstützung des Antragstellers unzureichend. Außerdem war das Gespräch mit OFPRA von kurzer Dauer gewesen, da der Fall komplex war und einen erstmaligen Asylantrag betraf. I.M. wurde kein aufschiebender Rechtsbehelf vor den Berufungsgerichten oder dem Kassationsgericht gewährt. Die Beschwerde an das Nationale Asylgericht gegen die Ablehnung eines Asylantrags durch OFPRA hatte keine aufschiebende Wirkung, als das beschleunigte Verfahren angewandt wurde. Die Abschiebung des Antragstellers war nur durch die Anwendung von Regel 39 der Gerichtsordnung verhindert worden. Obwohl die Wirksamkeit eines Rechtsbehelfs im Sinne von Artikel 13 nicht von der Gewissheit eines für den Antragsteller günstigen Ergebnisses abhing, konnte das Gericht nicht umhin festzustellen, dass der Antragsteller ohne sein Eingreifen in den Sudan abgeschoben worden wäre, ohne dass seine Ansprüche einer möglichst genauen Prüfung unterzogen worden wären. Dementsprechend hatte der Antragsteller in der Praxis keinen wirksamen Rechtsbehelf, um seine Beschwerde nach Artikel 3 geltend zu machen, während seine Abschiebung in den Sudan im Gange war.

Zwanzig vom Ministerkomitee des Europarates angenommene Leitlinien zur Zwangsrückführung

Leitlinie 5. Rechtsbehelf gegen die Abschiebungsanordnung

1. In der Abschiebungsanordnung oder in dem Verfahren, das zu der Abschiebungsanordnung führt, wird dem Gegenstand der Abschiebungsanordnung vor einer zuständigen Behörde oder Einrichtung, die sich aus unparteiischen Mitgliedern zusammensetzt, die über die erforderliche Unabhängigkeit verfügen, ein wirksamer Rechtsbehelf gewährt. Die zuständige Behörde oder Stelle ist befugt, die Abschiebungsanordnung zu überprüfen, einschließlich der Möglichkeit, seine

Vollstreckung vorübergehend auszusetzen.

2. Der Rechtsbehelf muss die erforderlichen Verfahrensgarantien bieten und folgende Merkmale aufweisen:

- die Fristen für die Ausübung des Rechtsbehelfs dürfen nicht unangemessen kurz sein;
- der Rechtsbehelf muss zugänglich sein, was insbesondere bedeutet, dass der Betroffene, wenn er nicht über ausreichende Mittel verfügt, um den erforderlichen Rechtsbeistand zu bezahlen, gemäß den einschlägigen nationalen Vorschriften die Prozesskostenhilfe kostenlos erhalten sollte;
- wenn der Rückkehrer behauptet, dass die Abschiebung zu einer Verletzung seiner Menschenrechte gemäß Leitlinie 2.1 führt, muss der Rechtsbehelf eine strenge Prüfung dieser Forderung vorsehen.

Isakov gegen Russland, EGMR, Antrag Nr. 14049/08, Urteil vom 8. Juli 2010

136. Der Gerichtshof stellt fest, dass der Umfang der Verpflichtung eines Staates nach Artikel 13 je nach Art der Beschwerde des Antragstellers nach dem Übereinkommen unterschiedlich ist. Angesichts des irreversiblen Charakters des Schadens, der eintreten könnte, wenn die angebliche Gefahr der Folter oder Misshandlung eintritt, und der Bedeutung, die der Gerichtshof Artikel 3 beimisst, erfordert der Begriff eines wirksamen Rechtsbehelfs nach Artikel 13 eine unabhängige und strenge Prüfung der Behauptung, dass im Falle der Ausweisung des Antragstellers in das Bestimmungsland eine tatsächliche Gefahr einer Behandlung entgegen Artikel 3 besteht, und ii) die Bereitstellung einer wirksamen Möglichkeit zur Aussetzung der Vollstreckung von Maßnahmen, deren Wirkungen möglicherweise irreversibel sind (oder "ein Rechtsbehelf mit automatischer aufschiebender Wirkung", wie es in Gebremedhin [Gaberamadhien] gegen Frankreich, Nr. 25389/05, (§66, EMRK 2007-V) formuliert ist, die einen Asylbewerber betrifft, der in das Gebiet Frankreichs einreisen möchte; siehe auch Jabari gegen die Türkei, Nr. 40035.98, §50, EMRK 2000-VIII; Schamajew und andere, oben zitiert, §460; Olaechea Cahuas gegen Spanien, Nr. 24668/03, §35, EMRK 2006-X; und Salah Sheekh gegen die Niederlande, Nr. 1948/04, §154, EMRK 2007-I (Auszüge)).

137. Ein gerichtliches Überprüfungsverfahren stellt grundsätzlich einen wirksamen Rechtsbehelf im Sinne des Artikels 13 des Übereinkommens in Bezug auf Beschwerden im Zusammenhang mit Ausweisung und Auslieferung dar, sofern die Gerichte die Rechtmäßigkeit des Ermessensspielraums der Exekutive aus sachlichen und verfahrensrechtlichen Gründen wirksam überprüfen und gegebenenfalls Entscheidungen aufheben können (siehe Slivenko gegen Lettland (Dez.)(GC), Nr. 48321/99, §99, EMRK 2002-II). In Bezug auf die Umstände des vorliegenden Falles stellt das Gericht fest, dass die Entscheidung der Generalstaatsanwaltschaft, den Antragsteller auszuliefern, vom Landgericht Tjumen und vom Obersten Gerichtshof bestätigt wurde. In ihren Entscheidungen haben die inländischen Gerichte den Vorwurf der Klägerin, in Usbekistan dem Risiko der Misshandlung ausgesetzt zu sein, nicht eingehend geprüft und verwiesen nur allgemein auf die Zusicherungen der usbekischen Behörden (...). Folglich haben die Gerichte es versäumt, die Ansprüche des Antragstellers auf das Risiko der Misshandlung im Falle seiner Auslieferung nach Usbekistan streng zu prüfen.

M.S.S. gegen Belgien und Griechenland, EGMR, Antrag Nr. 30696/06, Urteil vom 21. Januar 2011

318. Der Gerichtshof weist jedoch erneut darauf hin, dass die Zugänglichkeit eines

Rechtsbehelfs in der Praxis für die Beurteilung seiner Wirksamkeit entscheidend ist. Der Gerichtshof hat bereits festgestellt, dass die griechischen Behörden keine Schritte unternommen haben, um die Kommunikation zwischen den zuständigen Behörden und dem Antragsteller sicherzustellen. Diese Tatsache in Verbindung mit den vom Menschenrechtskommissar des Europarates und dem UNHCR gemeldeten Störungen im Notifizierungsverfahren für "Personen ohne bekannte Anschrift" (siehe oben Ziffer 187) macht es sehr unsicher, ob der Antragsteller in der Lage sein wird, das Ergebnis seines Asylantrags rechtzeitig zu erfahren, um innerhalb der vorgeschriebenen Frist reagieren zu können.

320. Schließlich kann der Gerichtshof, wie von der Regierung vorgeschlagen, nicht davon ausgehen, dass die Dauer des Verfahrens vor dem Obersten Verwaltungsgericht für die Zwecke des Artikels 13 irrelevant ist. Der Gerichtshof hat bereits betont, wie wichtig ein rasches Handeln in Fällen von Misshandlungen durch staatliche Stellen ist. Darüber hinaus ist er der Auffassung, dass ein solches rasches Handeln umso notwendiger ist, wie im vorliegenden Fall des Betroffenen, der im Falle seiner Abschiebung eine Beschwerde nach Artikel 3 eingereicht hat, keine Verfahrensgarantie dafür hat, dass die Begründetheit seiner Beschwerde in erster Instanz ernsthaft geprüft wird, statistisch gesehen praktisch keine Chance hat, irgendeine Form des Schutzes zu erhalten.

Jabari gegen die Türkei EGMR, Antrag Nr. 40035/98, Urteil vom 11. Juli 2000

50. Angesichts der Unumkehrbarkeit des Schadens, der entstehen könnte, wenn die Gefahr der Folter oder Misshandlung eintritt, und der Bedeutung, die er Artikel 3 beimisst, erfordert der Begriff eines wirksamen Rechtsbehelfs nach Artikel 13 eine unabhängige und strenge Prüfung der Behauptung, es bestehe ein erheblicher Grund zur Befürchtung einer tatsächlichen Gefahr einer Behandlung im Widerspruch zu Artikel 3 und die Möglichkeit, die Durchführung der angefochtenen Maßnahme auszusetzen. Da der Verwaltungsgerichtshof von Ankara unter diesen Umständen keine dieser Garantien gewährt hat, kommt er zu dem Schluss, dass das von der Regierung angewandte gerichtliche Nachprüfungsverfahren nicht den Anforderungen des Artikels 13 entspricht. Dementsprechend wurde gegen Artikel 13 der Konvention verstoßen.

Čonka gegen Belgien, EGMR, Antrag Nr. 51564/99, Urteil vom 5. Februar 2002

79. Der Gerichtshof ist der Auffassung, dass der Begriff des wirksamen Rechtsbehelfs nach Artikel 13 voraussetzt, dass der Rechtsbehelf die Durchführung von Maßnahmen verhindern kann, die gegen das Übereinkommen verstoßen und deren Wirkungen möglicherweise irreversibel sind (siehe § 50). Folglich ist es unvereinbar mit Artikel 13, dass solche Maßnahmen durchgeführt werden, bevor die nationalen Behörden geprüft haben, ob sie mit dem Übereinkommen vereinbar sind, obwohl den Vertragsstaaten ein gewisser Ermessensspielraum hinsichtlich der Art und Weise eingeräumt wird, in der sie ihren Verpflichtungen aus dieser Bestimmung nachkommen [...].

81. Auch ein Antrag auf Aussetzung der Vollstreckung im Rahmen des Dringlichkeitsverfahrens ist nicht aufschiebend. Die Regierung betonte jedoch, dass der Präsident der Abteilung jederzeit - auch an Feiertagen und mit einer Frist von wenigen Stunden, wie es in Abschiebefällen häufig vorkommt - die Parteien zur Teilnahme einladen kann, damit der Antrag geprüft und gegebenenfalls ein Aufschub der Abschiebungsanordnung vor ihrer Vollstreckung angeordnet werden kann. Es wird darauf hingewiesen, dass die Behörden nicht gesetzlich verpflichtet sind, die Entscheidung des Conseil d'Etat abzuwarten, bevor sie eine Abschiebungsanordnung vollstrecken. Aus diesem Grund hat der Conseil d'Etat beispielsweise eine

Praxisanweisung herausgegeben, die besagt, dass sich der Kanzler auf Antrag des Richters mit dem Ausländeramt in Verbindung setzt, um den für die Rückführung vorgesehenen Termin festzulegen und das infolgedessen anzuwendende Verfahren zu regeln. Zu diesem System müssen zwei Bemerkungen gemacht werden.

82. Erstens kann nicht ausgeschlossen werden, dass in einem System, in dem Vollstreckungsaufenthalte beantragt werden müssen und im Ermessen liegen, diese zu Unrecht verweigert werden, insbesondere wenn sich später herausstellen sollte, dass die Entscheidung des Gerichts in der Sache dennoch eine Abschiebungsanordnung wegen Nichteinhaltung des Übereinkommens aufzuheben hat, beispielsweise wenn der Antragsteller im Bestimmungsland einer Misshandlung ausgesetzt wäre oder Teil einer kollektiven Ausweisung wäre. In solchen Fällen wäre der vom Antragsteller ausgeübte Rechtsbehelf für die Zwecke des Artikels 13 nicht wirksam genug.

83. Zweitens, auch wenn das Fehlerrisiko in der Praxis vernachlässigbar ist - ein Punkt, den der Gerichtshof mangels verlässlicher Beweise nicht überprüfen kann -, ist festzustellen, dass die Anforderungen des Artikels 13 und der anderen Bestimmungen des Übereinkommens in Form einer Garantie und nicht in Form einer bloßen Absichtserklärung oder einer praktischen Vereinbarung vorliegen. Das ist eine der Folgen der Rechtsstaatlichkeit, eines der Grundprinzipien einer demokratischen Gesellschaft, die in allen Artikeln des Übereinkommens verankert ist (siehe sinngemäß Iatridis gegen Griechenland [GC], Nr. 31107/96, § 58, ECHR 1999-II).

Es scheint jedoch, dass die Behörden nicht verpflichtet sind, die Vollstreckung der Abschiebungsanordnung aufzuschieben, solange ein Antrag im Rahmen des Dringlichkeitsverfahrens anhängig ist, auch nicht für einen angemessenen Mindestzeitraum, damit der Conseil d'Etat über den Antrag entscheiden kann. Außerdem obliegt es dem Conseil d'Etat in der Praxis, die Absichten der Behörden hinsichtlich der vorgeschlagenen Ausweisungen zu prüfen und entsprechend zu handeln, aber es scheint keine Verpflichtung dazu zu bestehen. Schließlich wendet sich der Kanzler des Conseil d'Etat auf Anweisung eines Richters lediglich auf der Grundlage interner Weisungen an die Behörden, und es gibt keine Hinweise darauf, welche Folgen dies haben könnte, wenn er dies unterlässt. Letztlich hat der Ausländer keine Garantie, dass der Conseil d'Etat und die Behörden in jedem Fall dieser Praxis nachkommen, dass der Conseil d'Etat vor seiner Ausweisung seine Entscheidung trifft oder sogar den Fall anhört, oder dass die Behörden eine angemessene Mindestfrist einräumen.

Jeder dieser Faktoren macht die Durchführung der Abhilfemaßnahmen zu unsicher, um die Anforderungen des Artikels 13 erfüllen zu können.

84. Hinsichtlich der Überlastung der Liste des Conseil d'Etat und der Gefahr des Missbrauchs des Verfahrens ist der Gerichtshof der Auffassung, dass Artikel 13 den Vertragsstaaten die Pflicht auferlegt, ihre Rechtssysteme so zu gestalten, dass ihre Gerichte ihren Anforderungen entsprechen können (vgl. sinngemäß Sußmann gegen Deutschland, Urteil vom 16. September 1996, Berichte 1996-IV, S. 1174, § 55). In diesem Zusammenhang ist die Bedeutung des Artikels 13 für die Wahrung des subsidiären Charakters des Übereinkommens hervorzuheben (siehe sinngemäß Kudła, oben zitiert, § 152).

85. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass den Antragstellern kein Rechtsmittel zur Verfügung stand, das den Anforderungen des Artikels 13 entsprach, um ihre Beschwerde gemäß Artikel 4 des Protokolls Nr. 4 einzureichen. Dementsprechend gab es einen Verstoß gegen Artikel 13 der Konvention und der Einspruch gegen die Beschwerde eines Verstoßes gegen Artikel 4 des Protokolls Nr. 4 (siehe Paragraph 57 oben) ist zurückzuweisen.

**Siehe auch:**

- [Garajew gegen Aserbaidschan](#), EGMR, Absätze 82 und 84;
- [Vilvarajah und Andere gegen das Vereinigte Königreich](#), EGMR,
- Yuldashev gegen Russland, EGMR, Absätze 110-111;
- C.G. und Andere gegen Bulgarien, EGMR, Absatz 56,
- Gebremedhin gegen Frankreich, EGMR, Antrag Nr. 25389/05, 26. April 2007, 58, 66;
- Muminov gegen Russland, EGMR, Absatz 101;
- De Souza Ribeiro gegen Frankreich, EGMR, GC, Antrag Nr. 22689/07, 13. Dezember 2012, 82;
- Hirsi Jamaa und Andere gegen Italien, EGMR, GC, Absatz 206,
- Mohammed gegen Österreich, EGMR, Absatz 80 Und 83

*EU-Recht***Richtlinie 2008/115/EG (16. Dezember 2008), über gemeinsame Normen und Verfahren der Mitgliedsstaaten für die Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (EU-Rückführungsrichtlinie)****Artikel 13 Rechtsbehelfe**

[...]

3. Der betreffende Drittstaatsangehörige hat die Möglichkeit, Rechtsberatung, Vertretung und gegebenenfalls sprachliche Unterstützung in Anspruch zu nehmen.

4. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der erforderliche Rechtsbeistand und/oder Vertretung auf Antrag kostenlos im Einklang mit den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften oder Vorschriften über Prozesskostenhilfe gewährt wird, und können vorsehen, dass diese kostenlose Rechtshilfe und/oder Vertretung an die in Artikel 15 Absätze 3 bis 6 der Richtlinie 2005/85/EG genannten Bedingungen geknüpft ist.

3. Die Rechte von Kindern, die Opfer von Straftaten geworden sind

Artikel 1 der EMRK verpflichtet die Staaten, die Menschenrechte derjenigen, die ihrer Gerichtsbarkeit unterstehen, zu gewährleisten. Diese Verpflichtung, zusammen mit anderen Artikeln - wie Artikel 2 (das Recht auf Leben) und Artikel 3 (das Verbot von Folter und unmenschlicher und erniedrigender Behandlung) - verpflichtet die Staaten, Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Rechte des Einzelnen nicht verletzt werden, auch nicht durch Privatpersonen oder Organisationen. Beispielsweise müssen die Staaten Maßnahmen ergreifen, um einen wirksamen Schutz insbesondere für Kinder und andere schutzbedürftige Personen vor Misshandlungen durch private Akteure zu gewährleisten, und angemessene Maßnahmen ergreifen, um Misshandlungen durch private Akteure, von denen sie Kenntnis haben oder haben sollten, zu verhindern. Dazu gehören die Kriminalisierung von schädlichem Verhalten und die wirksame und nichtdiskriminierende Durchsetzung des Strafrechts.

Die Staaten sind verpflichtet, die Handlungen privater Akteure, die den Genuss von Rechten beeinträchtigen, mit der gebotenen Sorgfalt zu verhindern und zu untersuchen. Die Staaten müssen besondere Maßnahmen ergreifen, wenn sie wissen oder hätten wissen müssen, dass einem Opfer ein Schaden droht.

Die Staaten müssen auch den Schutz von Personen, die Opfer einer Straftat geworden sind, und ihre Rechte, auch im Rahmen von strafrechtlichen Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen gegen diejenigen, die der Begehung der Straftat

verdächtigt werden, gewährleisten und ihnen die Möglichkeit geben, als Opfer der Straftat Entschädigung und andere Formen der Unterstützung zu suchen.

Opfer von Straftaten haben ein Recht auf Achtung ihrer Rechte, auch im Rahmen von behördlichen Maßnahmen gegen Täter und auf Entschädigung.

Die Opfer müssen praktische Unterstützung erhalten, um ihnen den Zugang zur Justiz zu ermöglichen. Dazu gehören die Unterstützung der Opfer, die Sensibilisierung der Opfer für ihre Rechte und eine ausreichende Ausbildung des Strafverfolgungspersonals. Der CJEU hat sich mit Fällen befasst, die den Rahmenbeschluss über die Stellung des Opfers betreffen: Im Strafverfahren gegen Maria Pupino (CJEU, C-105/03, Strafverfahren gegen Maria Pupino, 16. Juni 2005) wurde Frau Pupino, eine Erzieherin, wegen schwerer Verletzungen ihrer Schüler angeklagt. Artikel 8 des Rahmenbeschlusses enthielt besondere Schutzmaßnahmen für "gefährdete" Opfer. Ein Vorabentscheidungsersuchen wurde an den CJEU gerichtet. Der CJEU stellte fest, dass kleine Kinder, die angeblich von ihrem Lehrer misshandelt wurden, "gefährdete" Opfer im Sinne des Rahmenbeschlusses sind. Daher hatten sie Anspruch auf den von ihr gebotenen besonderen Schutz. Das nationale Gericht habe das nationale Recht "so weit wie möglich im Lichte des Wortlauts und des Zwecks des Rahmenbeschlusses" auszulegen.

Völkerrecht

UN-Protokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zur Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, 2000 (Palermo-Protokoll)

Artikel 6 Beistand für und Schutz der Opfer von Menschenhandel

1. In geeigneten Fällen und soweit dies nach innerstaatlichem Recht möglich ist, schützt jeder Vertragsstaat die Privatsphäre und die Identität der Opfer des Menschenhandels, unter anderem durch die Vertraulichkeit von Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit diesem Menschenhandel.
2. Jeder Vertragsstaat stellt sicher, dass sein innerstaatliches Rechts- oder Verwaltungssystem Maßnahmen enthält, die den Opfern des Menschenhandels in geeigneten Fällen zugutekommen:
 - a) Informationen über einschlägige Gerichts- und Verwaltungsverfahren;
 - b) Unterstützung, damit ihre Ansichten und Anliegen in geeigneten Phasen des Strafverfahrens gegen Straftäter in einer Weise dargelegt und geprüft werden können, die die Rechte der Verteidigung nicht beeinträchtigt.

Konvention des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels

Artikel 15 - Entschädigung und Rechtsschutz

1. Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Opfer ab ihrem ersten Kontakt mit den zuständigen Behörden Zugang zu Informationen über einschlägige Gerichts- und Verwaltungsverfahren in einer für sie verständlichen Sprache haben.
2. Jede Vertragspartei sieht in ihrem innerstaatlichen Recht das Recht auf Rechtsbeistand und kostenlose Prozesskostenhilfe für die Opfer unter den in ihrem innerstaatlichen Recht vorgesehenen Bedingungen vor.
3. Jede Vertragspartei sieht in ihrem innerstaatlichen Recht das Recht der Opfer auf Entschädigung durch die Täter vor.
4. Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um die Entschädigung der Opfer nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts zu gewährleisten, beispielsweise durch die Einrichtung eines Fonds für die Entschädigung der Opfer oder durch Maßnahmen oder Programme zur sozialen Unterstützung und Eingliederung der Opfer, die aus den Mitteln finanziert werden

könnten, die sich aus der Anwendung der in Artikel 23 vorgesehenen Maßnahmen ergeben.

Übereinkommen zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch, SEV Nr. 201, 2007

Artikel 14 - Hilfe für die Opfer

1. Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um den Opfern kurz- und langfristig bei ihrer physischen und psychosozialen Genesung zu helfen. Die gemäß diesem Absatz getroffenen Maßnahmen tragen den Ansichten, Bedürfnissen und Sorgen des Kindes gebührend Rechnung.
2. Jede Vertragspartei trifft unter den in ihrem innerstaatlichen Recht vorgesehenen Bedingungen Maßnahmen zur Zusammenarbeit mit Nichtregierungsorganisationen, anderen einschlägigen Organisationen oder anderen Elementen der Zivilgesellschaft, die sich für die Unterstützung der Opfer einsetzen.
3. Sind die Eltern oder Personen, die sich um das Kind kümmern, in seine sexuelle Ausbeutung oder seinen sexuellen Missbrauch verwickelt, umfassen die Interventionsverfahren gemäß Artikel 11 Absatz 1:
 - die Möglichkeit, den mutmaßlichen Täter zu entfernen;
 - die Möglichkeit, das Opfer aus seinem familiären Umfeld zu entfernen. Die Bedingungen und die Dauer der Abschiebung richten sich nach dem Wohl des Kindes.
4. Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Personen, die dem Opfer nahe stehen, gegebenenfalls therapeutische Hilfe, insbesondere psychologische Notfallversorgung, in Anspruch nehmen können.

P. und S. gegen Polen, EGMR, Antrag Nr. 57375/08, Urteil vom 30. Oktober 2012

165. Der Gerichtshof ist insbesondere darüber erstaunt, dass die Behörden beschlossen haben, eine strafrechtliche Untersuchung wegen unrechtmäßigen Geschlechtsverkehrs gegen den Erstantragsteller einzuleiten, der nach der Bescheinigung des Staatsanwalts und den oben genannten forensischen Feststellungen als Opfer sexuellen Missbrauchs hätte angesehen werden müssen. Der Gerichtshof ist der Auffassung, dass dieser Ansatz nicht den Anforderungen entspricht, die sich aus den positiven Verpflichtungen der Staaten ergeben, ein Strafrechtssystem zu schaffen und wirksam anzuwenden, das alle Formen des sexuellen Missbrauchs ahndet. Die Ermittlungen gegen die Klägerin wurden schließlich eingestellt, aber allein die Tatsache, dass sie eingeleitet und durchgeführt wurden, zeigt einen tiefen Mangel an Verständnis für ihre missliche Lage.

166. Insgesamt ist das Gericht der Auffassung, dass die Verwundbarkeit und das junge Alter der Erstantragstellerin sowie ihre eigenen Ansichten und Gefühle nicht angemessen berücksichtigt wurden.

167. Bei der Prüfung der vorliegenden Beschwerde ist es erforderlich, dass das Gericht die Situation der Erstantragstellerin insgesamt beurteilt, insbesondere unter Berücksichtigung der kumulativen Auswirkungen der Umstände auf die Situation der Antragstellerin. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass der Gerichtshof nach Prüfung der Beschwerde nach Artikel 8 des Übereinkommens über die Feststellung des Zugangs der Erstantragstellerin zum Schwangerschaftsabbruch bereits festgestellt hat, dass der Ansatz der Behörden durch Aufschub, Verwirrung und Mangel an sachgerechter und objektiver Beratung und Information beeinträchtigt wurde [...]. Ebenso ist zu berücksichtigen, dass die Erstantragstellerin von ihrer Mutter getrennt und unter Verstoß gegen die Anforderungen des Artikels 5 § 1 der

Konvention der Freiheit beraubt wurde.

168. Der Gerichtshof gelangt unter Berücksichtigung der Umstände der gesamten Rechtssache zu dem Schluss, dass die Erstantragstellerin von den Behörden in bedauernswerter Weise behandelt wurde und dass ihr Leiden die Mindestschwere nach Artikel 3 der Konvention erreicht hat.

169. Der Gerichtshof kommt daher zu dem Schluss, dass ein Verstoß gegen diese Bestimmung vorliegt.

Z und Andere gegen das Vereinigte Königreich, EGMR, Nr. 29392/95, Urteil vom 10. Mai 2001

3. Der Gerichtshof weist erneut darauf hin, dass Artikel 3 einen der grundlegendsten Werte der demokratischen Gesellschaft festschreibt. Sie verbietet in absoluten Zahlen Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Die Verpflichtung der Hohen Vertragsparteien nach Artikel 1 des Übereinkommens, die in dem Übereinkommen in Verbindung mit Artikel 3 festgelegten Rechte und Freiheiten für alle in ihrem Gebiet zu gewährleisten, verpflichtet die Staaten, Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Personen in ihrem Gebiet nicht gefoltert oder unmenschlich oder erniedrigend behandelt werden, einschließlich solcher Misshandlungen durch Privatpersonen (siehe A. gegen das Vereinigte Königreich, Urteil vom 23. September 1998, Berichte über Urteile und Entscheidungen 1998 VI, S. 2699, § 22). Diese Maßnahmen sollten insbesondere Kinder und andere schutzbedürftige Personen wirksam schützen und angemessene Maßnahmen zur Verhinderung von Misshandlungen umfassen, von denen die Behörden Kenntnis hatten oder hätten haben müssen.

EU-Recht

Richtlinie 2011/36/EG (EU-Richtlinie zur Bekämpfung des Menschenhandels)

Artikel 11 Beistand und Unterstützung für die Opfer des Menschenhandels

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Opfer vor, während und für einen angemessenen Zeitraum nach Abschluss des Strafverfahrens Hilfe und Unterstützung erhalten, damit sie die im Rahmenbeschluss 2001/220/JI und in dieser Richtlinie festgelegten Rechte ausüben können.

2. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine Person Hilfe und Unterstützung erhält, sobald die zuständigen Behörden einen begründeten Verdacht haben, dass die Person einer der in den Artikeln 2 und 3 genannten Straftaten ausgesetzt gewesen sein könnte.

3. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Beistand und die Unterstützung eines Opfers nicht von der Bereitschaft des Opfers zur Zusammenarbeit bei der strafrechtlichen Ermittlung, Verfolgung oder Verhandlung abhängig gemacht wird, unbeschadet der Richtlinie 2004/81/EG oder ähnlicher nationaler Vorschriften.

4. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um in Zusammenarbeit mit den einschlägigen Hilfsorganisationen geeignete Mechanismen zur Früherkennung, Beistand und Unterstützung der Opfer zu schaffen.

5. Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Hilfs- und Unterstützungsmaßnahmen werden einvernehmlich und in Kenntnis der Sachlage durchgeführt und umfassen zumindest einen Lebensstandard, der den Lebensunterhalt der Opfer durch Maßnahmen wie die Bereitstellung angemessener und sicherer Unterkünfte und materieller Hilfe sowie die erforderliche medizinische Behandlung einschließlich psychologischer Hilfe, Beratung und Information sowie gegebenenfalls Übersetzungs- und Dolmetscherdienste gewährleisten kann.

6. Die in Absatz 5 genannten Informationen umfassen gegebenenfalls Informationen über eine Reflexions- und Erholungsphase gemäß der Richtlinie 2004/81/EG sowie Informationen über die Möglichkeit, internationalen Schutz gemäß der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und den Inhalt des gewährten Schutzes (1) und der Richtlinie 2005/85/EG des Rates vom 1. Dezember 2005 über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft (2) oder gemäß anderen internationalen Instrumenten oder ähnlichen nationalen Vorschriften zu gewähren.

7. Die Mitgliedstaaten kümmern sich um Opfer mit besonderen Bedürfnissen, die sich insbesondere aus ihrer Schwangerschaft, ihrer Gesundheit, einer Behinderung, einer geistigen oder psychischen Störung oder einer schweren Form von psychischer, physischer oder sexueller Gewalt ergeben.

Artikel 12 Schutz der Opfer von Menschenhandel bei strafrechtlichen Ermittlungen und Verfahren

[...] 2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer von Menschenhandel unverzüglich Zugang zu Rechtsberatung und - entsprechend der Rolle des Opfers im jeweiligen Rechtssystem - zu Rechtsvertretung, auch zum Zwecke der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen, haben. Die Rechtsberatung und Rechtsvertretung ist kostenlos, wenn das Opfer nicht über ausreichende finanzielle Mittel verfügt.

Artikel 13 Allgemeine Bestimmungen über Hilfs-, Unterstützungs- und Schutzmaßnahmen für Kinder, die Opfer von Menschenhandel sind

1. Kinder, die Opfer von Menschenhandel sind, erhalten Hilfe, Unterstützung und Schutz. Bei der Anwendung dieser Richtlinie steht das Wohl des Kindes im Vordergrund.

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass, wenn das Alter einer Person, die dem Menschenhandel ausgesetzt ist, ungewiss ist und Grund zu der Annahme besteht, dass die Person ein Kind ist, diese Person als Kind angesehen wird, um sofortigen Zugang zu Hilfe, Unterstützung und Schutz zu erhalten.

Artikel 14 Beistand und Unterstützung für Kinderopfer

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die spezifischen Maßnahmen zur kurz- und langfristigen Unterstützung von Kindern, die Opfer von Menschenhandel geworden sind, bei ihrer körperlichen und psychosozialen Genesung nach einer individuellen Bewertung der besonderen Umstände jedes einzelnen Kindes unter gebührender Berücksichtigung der Ansichten, Bedürfnisse und Sorgen des Kindes durchgeführt werden, um eine dauerhafte Lösung für das Kind zu finden. Innerhalb einer angemessenen Frist gewähren die Mitgliedstaaten den Kindern, die zu Opfern wurden, und den Kindern von Opfern, die gemäß Artikel 11 Hilfe und Unterstützung erhalten, gemäß ihrem nationalen Recht Zugang zur Bildung.

2. Die Mitgliedstaaten ernennen einen Vormund oder einen Vertreter für ein Kind, das Opfer des Menschenhandels ist, ab dem Zeitpunkt, zu dem das Kind von den Behörden identifiziert wird, wenn die Inhaber der elterlichen Verantwortung aufgrund eines Interessenkonflikts zwischen ihnen und dem Kind nicht in der Lage sind, das Wohl des Kindes zu gewährleisten und/oder das Kind zu vertreten.

3. Die Mitgliedstaaten ergreifen gegebenenfalls und soweit möglich Maßnahmen, um der Familie eines Kindes, das Opfer von Menschenhandel geworden ist, Hilfe und Unterstützung zu gewähren, wenn sich die Familie im Gebiet der Mitgliedstaaten aufhält. Insbesondere wenden die Mitgliedstaaten, soweit angemessen und möglich, Artikel 4 des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI auf die Familie an.

4. Dieser Artikel gilt unbeschadet des Artikels 11.

Artikel 15 Schutz von Kindern, die Opfer von Menschenhandel sind, bei strafrechtlichen Ermittlungen und Verfahren

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die zuständigen Behörden bei strafrechtlichen Ermittlungen und Verfahren im Einklang mit der Rolle des Opfers in der jeweiligen Justiz einen Vertreter für ein Kind, das Opfer des Menschenhandels ist, ernennen, wenn die Inhaber der elterlichen Verantwortung aufgrund eines Interessenkonflikts zwischen sich und dem Kind nach nationalem Recht von der Vertretung des Kindes ausgeschlossen sind.

2. Die Mitgliedstaaten stellen im Einklang mit der Rolle des Opfers im jeweiligen Justizsystem sicher, dass das Kind unverzüglich Zugang zu kostenloser Rechtsberatung und kostenloser Rechtsvertretung hat, auch zum Zwecke der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen, sofern es nicht über ausreichende finanzielle Mittel verfügt.

3. Unbeschadet der Rechte der Verteidigung treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass bei strafrechtlichen Ermittlungen und Verfahren wegen einer der in den Artikeln 2 und 3 genannten Straftaten:

a) Die Befragung des Kindes erfolgt ohne ungerechtfertigte Verzögerung, nachdem der Sachverhalt den zuständigen Behörden mitgeteilt wurde;

b) Gespräche mit dem Kind, das zum Opfer geworden ist, finden erforderlichenfalls in dafür vorgesehenen oder angepassten Räumlichkeiten statt;

c) Gespräche mit dem Kind, das zum Opfer geworden ist, werden erforderlichenfalls von oder durch zu diesem Zweck ausgebildete Fachleute durchgeführt;

d) die gleichen Personen, wenn möglich und angemessen, führen alle Gespräche mit dem Kind, das zum Opfer geworden ist;

e) die Anzahl der Gespräche ist so gering wie möglich und die jeweiligen Gespräche werden nur dann durchgeführt, wenn dies für die Zwecke der strafrechtlichen Ermittlungen und Verfahren unbedingt erforderlich ist;

f) das Kind, das zum Opfer geworden ist, kann von einem Vertreter oder gegebenenfalls einem Erwachsenen nach Wahl des Kindes begleitet werden, es sei denn, es wurde in Bezug auf diese Person eine mit Gründen versehene Entscheidung getroffen.

4. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass bei strafrechtlichen Ermittlungen zu einer der in den Artikeln 2 und 3 genannten Straftaten alle Gespräche mit einem Kind, das zum Opfer geworden ist, oder

gegebenenfalls mit einem Zeugen des Kindes auf Video aufgezeichnet werden können und dass diese Videointerviews gemäß den Bestimmungen ihres nationalen Rechts als Beweismittel in Strafverfahren verwendet werden können.

5. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass in Strafverfahren im Zusammenhang mit einer der in den Artikeln 2 und 3 genannten Straftaten angeordnet werden kann, dass:

a) die Anhörung ohne Anwesenheit der Öffentlichkeit stattfindet und

b) das Kind, das zum Opfer geworden ist, im Gerichtssaal gehört werden kann, ohne physisch anwesend sein zu müssen, was insbesondere durch den Einsatz geeigneter Kommunikationstechnologien möglich gemacht wird.

6. Dieser Artikel gilt unbeschadet des Artikels 12.

Artikel 16 Hilfe, Unterstützung und Schutz für unbegleitete Kinder, die Opfer von Menschenhandel sind

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass bei den in Artikel 14 Absatz 1 genannten spezifischen Maßnahmen zur Hilfe und Unterstützung von Kindern, die Opfern des Menschenhandels geworden sind, die persönlichen und besonderen Umstände des unbegleiteten Kindes gebührend berücksichtigt werden.

2. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um auf der Grundlage einer individuellen Bewertung des Kindeswohls eine dauerhafte Lösung zu finden.

3. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass gegebenenfalls ein Vormund für unbegleitete Kinder, die Opfer des Menschenhandels sind, ernannt wird.

4. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass bei strafrechtlichen Ermittlungen und Verfahren gemäß der Rolle des Opfers in der jeweiligen Justiz, die zuständigen Behörden einen Vertreter benennen, wenn das Kind unbegleitet oder von seiner Familie getrennt ist.

5. Dieser Artikel gilt unbeschadet der Artikel 14 und 15.

Artikel 17 Entschädigung der Opfer

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer von Menschenhandel Zugang zu bestehenden Entschädigungssystemen für Opfer von Gewaltverbrechen haben.



Weitere Informationen finden Sie hier:

- UNICEF, Rettet die Kinder: Jedes Kind hat das Recht, gehört zu werden http://www.unicef.org/french/adolescence/files/Every_Childs_Right_to_be_Heard.pdf
- UNICEF Handbuch für Kinder- und Jugendbeteiligung
- <http://www.jrf.org.uk/sites/default/files/jrf/migrated/files/1859351395.pdf>
- Leitlinien des Europarates zur kinderfreundlichen Justiz <http://www.coe.int/en/web/children/child-friendly-justice>
- FRA, Handbuch zum europäischen Recht der Rechte des Kindes, 2015 <http://fra.europa.eu/en/publication/2015/handbook-european-law-child-rights>
- Amnesty International, [Handbuch für faire Prozesse](#), Zweite Auflage, 2014



**International
Commission
of Jurists**

P.O. Box 91
Rue des Bains 33
CH 1211 Geneva 8
Switzerland

t +41 22 979 38 00
f +41 22 979 38 01
www.icj.org